

Reform der Kapitallebensversicherung

Michael Adams

Arbeitspapier Nr. 73

Reform der Kapitallebensversicherung

Prof. Dr. Michael Adams, Universität Hamburg

Gliederung

A. Zur Rechtslage der Kunden in der Kapitallebensversicherung

- I. Die Rechtslage in der Darstellung des GDV
- II. Selbstherrliche und intransparente Verfügungsgewalt der **Versicherungsunternehmen** über die Kundenvermögen
- III. Zur Frage der Vermögensverschiebungen durch Bestandsübertragungen
- IV. Der Markterfolg der Kapitallebensversicherungen: Marktversagen aufgrund asymmetrischer Information
 1. Rendite und Barwert von Kapitallebensversicherungen
 2. Die Rolle der Mindestverzinsung

B. Der Gesetzentwurf der SPD zur Reform des VVG

- I. überblick: Eine marktwirtschaftliche Revolution
- II. Der Inhalt des SPD-Gesetzentwurfs
 1. Die Grundidee: Trennung der Vermögenssphären von Versicherer und Kunden sowie Abrechnung zu Marktwerten statt unsinniger Buchwerte
 2. Der neue § 1 VVG: Vermögenstrennung, Prämienaufspaltung und KAAG- Anwendung
 3. Zum neuen § 1 a VVG: Zeitgenaue **Kontoführung** für alle Verträge
 4. Zum neuen § 1 b VVG: Bestandsübertragungen nur zu Marktwerten
 5. Der neue Artikel 2, Ziffer 1: Auflösung der stillen Reserven
 6. Der neue Artikel 2, Ziffer 3 : Gesamtschuldnerische Haftung aller an Bestandsübertragungen beteiligten Unternehmen
 7. Der neue Artikel 2, Ziffer 4 enthält eine **publizitätspflichtige** Sonderprüfung und die Schadensausgleichsverpflichtung

C. Die Argumente der Kritiker

1. Die Kritik von Farny
 1. Zuordnung der Abwicklungskosten von Schadensfällen
 2. Versicherungsgeschäft und Risikotrennung
 3. Fehlender Markterfolg der fondsgebundenen Lebensversicherungen als Argument gegen den SPD-Gesetzentwurf
- II. Die Kritik des Bundesministers für Finanzen
- III. Die Diskussion zum Wesen des Versicherungsvertrages
- IV. Die Kritik des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft
- V. Kritik an der Prämienaufteilung

D. Die zukünftige Rolle der Kapitallebensversicherungen in der Altersvorsorge und der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

E. Anhang: Der Text des SPD-Gesetzentwurfs



IST DAS VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZ (VVG) FÜR DIE LEBENSVERSICHERUNG REFORMBEDÜRFTIG?

A. Zur Rechtslage der Kunden in der Kapitallebensversicherung

1. Die Rechtslage in der Darstellung des GDV

Dem Gesamtverband der deutschen **Versicherungswirtschaft** ist der folgende Überblick zu verdanken, der die entscheidenden Urteile zur Charakterisierung der Kapitallebensversicherung enthält. Das folgende ist ein wörtliches Zitat des Rundschreibens.

„Bewertungsreserven in der Rechtsprechung

In folgenden Entscheidungen hat in den vergangenen Jahren die Frage der stillen Reserven (neben anderen - in der Regel vorrangigen - Fragen nach der Rechtsnatur des Versicherungsvertrages, der AGB-Rechtswidrigkeit von Vertragsbestimmungen bzw. des Maßstabes aufsichtsrechtlicher Kontrolle) auch eine Rolle gespielt:

L Verwaltungsrechtliche Falleinkleidung

1. Bestandsübertragung unter Aktiengesellschaften Herold-Fall (BVerwG VersR 1994,541 ff.)

Vorgeschichte: Beschlußkammer VerBAV 1989,235 ff.
BdV-Unterstützung
Verfassungsbeschwerde anhängig

Ein Versicherungsnehmer focht die Genehmigung des BAV zur Bestandsübertragung der **Lebensversicherungsgesellschaft** auf eine neu gegründete Tochtergesellschaft an. Er argumentierte: Dadurch, daß nicht die gesamten Vermögenswerte, die die **Lebensversicherungsgesellschaft** besaß, sondern nur diejenigen, die nach dem VAG zur Deckung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig waren, auf die neu gegründete Tochter übertragen wurden, werde der Wert seiner Lebensversicherung geschmälert. Das Vermögen der **Lebensversicherungsgesellschaft** sei aus den Beiträgen der Versicherungsnehmer aufgebaut worden. Es stehe ihnen deshalb auch zu. Im übrigen seien die Vermögenswerte bei der Übertragung so

ausgewählt worden, daß gerade diejenigen Werte, die hohe stillen Reserven beinhalten, bei der ehemaligen **Lebensversicherungsgesellschaft** verblieben.

Nach Klageerhebung hatte sich die übertragende **Gesellschaft** dem BAV gegenüber verpflichtet, 90 % der Erlöse, die durch die Auflösung der stillen Reserven, die aus z.Z. der Bestandsübertragung vorhandenen Vermögenswerten resultierten, an die ausgeschiedenen Versicherungsnehmer auszukehren, deren Vertrag zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgelaufen ist. Das Bundesverwaltungsgericht sah dies als genügend an, um einen hinreichenden Schutz der Versicherungsnehmer zu gewährleisten. Einen optimalen Schutz der Versicherungsnehmer, wie ihn der Kläger verlange, müsse das BAV nicht durchsetzen.

Anonymer Fall (Beschlusskammer **VerBAV** 1995,379 ff.)
BdV-Unterstützung vermutet

Ein Lebensversicherer übertrug seinen Bestand auf eine zu diesem Zweck neu gegründete **Tochtergesellschaft**. Ein Teil der Beteiligungen und Aktiva blieb bei der Übertragung ausgenommen. Die übertragende Gesellschaft verpflichtete sich, die zum Zeitpunkt der Bestandsübertragung Versicherten bei der späteren Veräußerung der zurückbehaltenen Vermögenswerte zu mindestens 90 % an den Veräußerungsgewinnen zu beteiligen. 7 Versicherungsnehmer des übertragenden Unternehmens erhoben Widerspruch gegen die Genehmigung des BAV zur Bestandsübertragung. Sie argumentieren, die Genehmigung sei rechtswidrig, da die Verpflichtung des übertragenden Unternehmens, sie an den Veräußerungserlösen zu beteiligen, **für** sie wertlos sei, denn das übertragende Unternehmen sei nicht verpflichtet, die stillen Reserven, die in diesen Werten steckten, zu realisieren.

Die Beschlusskammer wies den Widerspruch zurück und **führte** aus, es sei nicht Aufgabe des BAV, auf die optimale Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer hinzuwirken, sondern nur auf eine ausreichende. Dies habe es getan, denn den Versicherungsnehmern stünden am Vermögen der übertragenden Gesellschaft weder Eigentums- noch dingliche Rechte zu. Die Beziehungen zum Versicherer seien rein schuldrechtlicher Natur. Die Höhe des Anspruchs auf Überschußbeteiligung richte sich nach der Rechnungslegung des Versicherers; im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sei er insoweit **frei** - insbesondere habe er keine Verpflichtung zur Verwertung einzelner Vermögensgegenstände (wie etwa zur Realisierung der stillen Reserven). Mit der Verpflichtung, die Versicherungsnehmer an den gegebenenfalls anfallenden Erlösen aus der Veräußerung der zurückbehaltenen Vermögensgegenstände zu beteiligen, sei das Notwendige getan, um deren Interessen ausreichend zu wahren.

2. Bestandsübertragung von VVaG und AG

R+V Fall (BverwG VersR 1996,569 ff)

BdV-Unterstützung

Verfassungsbeschwerde anhängig

Ein **VVaG** übertrug seinen Bestand an Lebensversicherungen auf eine AG. Ein Versicherungsnehmer forcht die Genehmigung des BAV dazu an. Er argumentierte: Der **für** den Wert des Vereins angesetzte Betrag sei zu niedrig, da dieser nach Buchwerten und nicht nach Marktwert ermittelt worden sei. Die den Vereinsmitgliedern **für** den Verlust ihrer Mitgliedschaftsstellung zuerkannte Entschädigung falle zu niedrig aus, da sie die stillen Reserven des Vereins unberücksichtigt lasse.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, die Genehmigung des BAV sei rechtmäßig, da das BAV nur zu prüfen habe, ob die gewählte Bemessungsgrundlage für die Entschädigung nicht zu „**unangemessenen**“ Ergebnissen führt, ob sie hingegen in jedem Einzelfall angemessen ist, habe das BAV nicht zu prüfen. Eine Unangemessenheit konnte das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall nicht erkennen. Der Versicherungsnehmer habe weder anlässlich der Bestandsübertragung noch sonst einen Anspruch darauf, daß das Unternehmen Bewertungsreserven zum Zweck der **Auskehrung** auflöst. Das Unternehmen sei auch nach kaufmännischen Grundsätzen zu deren Auflösung nicht gehalten. Die Möglichkeit der Bildung der stillen Reserven sei durch das gesetzliche Bilanzierungssystem bedingt und vom Gesetzgeber gewollt. Die Höhe der dem Versicherungsnehmer zustehenden Entschädigung müsse sich deswegen auch daran orientieren, daß er als Vereinsmitglied normalerweise keine Aussicht auf Realisierung seiner im Grundsatz unstreitigen Teilhabe am Vereinsvermögen habe. Eine Ausschüttung, wie sie im Liquidationsfall erzielbar sei, könne daher nicht Maßstab sein. Die **Fortführung** des Versicherungsbetriebes müsse grundsätzlich ermöglicht werden.

II. Zivilrechtliche Falleinkleidung

Fall Nold I (BGHZ 87, 346 ff.)

keine BdV-Unterstützung

Der Kläger (**Nold**) verlangte von dem beklagten Versicherer Auskunft über die auf seine Lebensversicherung entfallenden Gewinnanteile. Dieser sollte darlegen, welchen der Berechnung seiner Gewinnbeteiligung aufgrund seines Lebensversicherungsvertrages zugrunde zu legenden **Geschäftsgewinn** er während eines Zeitraums von 30 Jahren erzielt habe. Die in den Geschäftsberichten ausgewiesenen Gewinne seien nicht allein maßgeblich **für** seine Gewinnbeteiligung, vielmehr müsse er auch an den Gewinnen, die in Bewertungsreserven verkörpert seien, beteiligt werden. über deren Höhe müsse er **Auskunft** erhalten, um seinen später durchzusetzenden Zahlungsanspruch geltend machen zu können.

Der BGH entschied, ein solcher Auskunftsanspruch stehe dem Kläger nicht zu, da ein Versicherungsvertrag hierfür keine Grundlage abgebe. Das vom

Kläger behauptete Geschäftsbesorgungsverhältnis besteht hingegen nicht. Für die Höhe der **Gewinnbeteiligung** sei allein der aus den **Jahres-** Geschäftsberichten entsprechend § 55 VAG, §§ 148, 160 **AktG** ermittelte Gewinn maßgeblich. „**Ansprüche auf Beteiligung** an einem anderen - etwa unter Hinzurechnung der stillen Reserven - ermittelten . . . Gewinn hat der Kläger nicht“. Deshalb steht ihm auch nicht nach Treu und Glauben ein Anspruch auf Auskünfte zur Durchsetzung solcher vermeintlicher Ansprüche zu.

Fall Nold II (BGH VersR 1995, 77 ff.)

keine BdV-Unterstützung

Vorgeschichte: LG Darmstadt 1 O 5/91; OLG Frankfurt 13 U 164/91

Der Kläger (**Nold**) begehrte die Erhöhung von Gewinnanteilen einer Lebensversicherung, die er bei einem **VVaG** abgeschlossen hatte. Er argumentierte: Da die erzielten Überschüsse nach der Satzung vollständig den Mitgliedern **des** Vereins zustanden, müsse sich die **Auskehrung** insbesondere auch auf die stillen Reserven des Unternehmens erstrecken. Abweichende Regeln in den ALB, in der Satzung des Unternehmens und dem darin in Bezug genommenen genehmigten Geschäftsplan seien wegen Verstoßes gegen das AGBG unwirksam.

Bereits dies verneinte der BGB. Darüber hinaus **führte** er aus, **daß** die Methoden der Überschußermittlung durch VAG, HGB und **AktG** umfassend festgelegt seien. Der Versicherer sei daher frei, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu bilanzieren und durch Anwendung des **Niederstwertprinzips** Bewertungsreserven zu schaffen. Auch die Möglichkeit, Verluste aus anderen Bereichen, insbesondere aus dem Abschluß- und Verwaltungskostenbereich, mit den **Überschüssen** aus dem Sterblichkeitsverlauf und den Kapitalanlagen zu saldieren, habe der Gesetzgeber gesehen und hingenommen. Eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Verpflichtung des Versicherers zur Optimierung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Überschußanteile existiere nicht. Der Versicherer sei daher auch aus vertragsrechtlichen Gesichtspunkten nicht gehalten, auf die vom Bilanzrecht **eröffneten** Möglichkeiten zur Bildung von stillen Reserven zu verzichten.

Wucher in der Unfallversicherung (LG Hamburg VersR 1998, 225 ff.)

Vorgeschichte: AG Hamburg VersR 1996, 1134 f.

BdV-Unterstützung in beiden Instanzen

Verfahrensstand: Einlegung der Verfassungsbeschwerde z.Z. unbekannt

Der Kläger verlangte eine Aufspaltung der Versicherungsprämie in einer privaten Unfallversicherung in einen Risiko- und einen Verwaltungsanteil. Mit der Behauptung, **für** die Deckung der Schadensposition werde nur ein geringer Teil der Prämie verbraucht, versuchte er darzulegen, daß notwendigerweise der Rest der Prämie **für** Verwaltungskosten und Unternehmensgewinn zur Verfügung stehen müsse. Die geforderten

Prämien seien deswegen wucherisch überhöht, der Unfallversicherungsvertrag wegen Verstoßes gegen § 138 BGB nichtig. Die Position basierte auf der von H. -D. Meyer zur Rechtsnatur des Versicherungsvertrages vertretenen These, wonach der Versicherer lediglich zur Risikodeckung erforderliche Kundengelder treuhänderisch verwalte und sich für diese Dienstleistungen ein Entgelt ausbedingen dürfe. Die so verwalteten Kundengelder stünden danach dem Kunden vollständig zu (einschließlich etwaig gebildeter stiller Reserven). Schließlich habe der Versicherer den Vertrag intransparent gestaltet, da er die Prämie nicht nach Verwaltungs- und Schadenanteil aufgeteilt und den Kläger nicht darüber belehrt habe, wie er intern mit dem Geldern umgehe und diese anlege.

Das Gericht ging in seiner Entscheidung einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit den Thesen um die Rechtsnatur des Versicherungsvertrages weitgehend aus dem Wege und zog sich darauf zurück, daß es an dem nach § 138 Abs. 2 BGB notwendigen Unrechtselement (Ausbeutung einer Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche) im vorliegenden Fall gefehlt habe. Ein so krasses Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, daß sich schon darin eine verwerfliche Gesinnung einer Vertragspartei zeige, habe ebenfalls nicht vorgelegen. Als Vergleichsmaßstab zog das Gericht nämlich den verkehrsüblichen Preis für eine Unfallversicherung heran und konnte nicht feststellen, daß der im entschiedenen Fall so erheblich von Vergleichsangeboten abwich. Dem Vorwurf der intransparenten Vertragsgestaltung erteilt das Gericht eine Absage. Nach seiner Auffassung ist der Versicherer zu den geforderten Darlegungen nicht verpflichtet. Den hilfsweise geltend gemachten Auskunftsanspruch des Klägers lehnt das Gericht ab, da es ein Recht auf Teilhabe des Versicherungsnehmers am Kapital des Versicherungsunternehmens bzw. an den Teilen der Prämieinnahme, die nicht der Deckung der Verwaltungskosten dienen, nicht erkennen konnte.

III. Annex

Verpflichtung zur Offenlegung der stillen Reserven gegenüber Aktionären auf Nachfrage in der HV?

§ 13 1 Abs. 3 Nr. 3 AktG bestimmt ausdrücklich, daß der Vorstand die Auskunft auf Fragen verweigern darf „über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände“. In den Kommentierungen wird dies dahingehend erläutert, daß auf Fragen nach stillen Reserven des Unternehmens nicht geantwortet werden muß (vgl. Hüffer, AktG, 2. Aufl. München 1995), Rn. 29 zu § 13 1 AktG; Zöllner (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 1, Köln 1973, Rn. 38 zu § 131 AktG; Geßler/Hafermehl/Eckardt/Kropff, AktG, Bd. II, München 1973/74, Rn. 109 ff. zu § 13 1 AktG). Das Auskunftsverweigerungsrecht des Vorstandes besteht nicht, wenn die Hauptversammlung gem. § 173 AktG ausnahmsweise den Jahresabschluß feststellt.“

11. Selbstherrliche und intransparente Verfügungsgewalt der Versicherungsunternehmen über die Kundenvermögen

Versucht man den wirtschaftlichen Kern der durch den GDV zusammengetragenen Rechtsprechung zusammenzufassen, ergibt sich, daß der für sein Alter mit einer Kapitallebensversicherung sparende Kunde keinerlei Ansprüche auf eine klare Rechnungslegung oder ein treuhänderisches Verhalten bei der Verwendung seiner Gelder besitzt. Darüber hinaus haben noch nicht einmal die Eigentümer der Versicherungsunternehmen einen Anspruch auf die Kenntnis der Marktwerte des Vermögens der ihnen gehörenden Gesellschaft. Des weiteren macht das Rundschreiben klar, daß die Kunden keinerlei Einfluß auf eine wirtschaftlich korrekte Zuordnung der mit ihrem Geld aufgebauten Vermögensbestände haben. Den Kunden steht keinerlei Einfluß auf die Verwendung und den Einsatz der Gelder zu. Die Versicherer können bis auf eine Minimalverzinsung die verwalteten Gelder praktisch beliebig zwischen Kundengruppen verschieben. So ist es etwa möglich, die Spargelder der Altkunden neuen Kunden zuzuordnen, um diesen einen Anreiz zu geben, eine Kapitallebensversicherung abzuschließen. Es steht dem Vorstand eines jeden **Lebensversicherungsunternehmens frei** zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wann es Vermögenswerte veräußert und damit mögliche stille Reserven realisiert oder weiter zurückbehält. Ebenso wird aus der Zusammenstellung des GDV deutlich, daß den Versicherungsunternehmen im Wege der Bestandsübertragungen die Verschiebung von Versichertenvermögen in unbeaufsichtigte Konzernholdings und damit die letztendliche Enteignung von Kundenvermögen rechtlich offensteht.

11.1. Zur Frage der Vermögensverschiebungen durch Bestandsübertragungen

Das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vertritt jedoch für den Bereich der Bestandsübertragungen die Ansicht, daß es im bekannten Präzedenzfall des „**Deutschen Herold**“ seiner Amtspflicht genüge getan habe und die Versicherten keinen Nachteil erlitten hätten, den sie bei Fortsetzung der Verträge nicht ebenfalls hätten tragen müssen. Da das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen weiterhin Bestandsübertragungen* nach dem Muster des „**Deutschen Herold**“ zuläßt, muß diese Ansicht des Aufsichtsammtes genauer überprüft werden.

So argumentiert das Bundesaufsichtsamt, daß es bei Bestandsübertragungen gemäß § 14 VAG in Verbindung mit § 8 VAG darauf achte, daß die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt wurden und die Verpflichtungen aus den

¹ Im Jahre 1997 fanden 27 **Bestandsübertragungen** statt, Schreiben des Bundesaufsichtsammtes für das **Versicherungswesen** v. 3.7.1998.

Versicherungen dauernd erfüllt werden könnten. Dies schließe bei Bestandsübertragungen auch die Übertragung ausreichender Vermögensbestände zur Abdeckung aller Verpflichtungen ein. Auch im Fall „Deutscher Herold“ seien diese Vorschriften beachtet worden. Die Regelung, nach der das Aufsichtsamt bei Bestandsübertragungen verfährt, hat es in einer Erklärung vom 17.5.1 989² deutlich gemacht:

„Als unbegründet zurückgewiesen hat eine Beschluskammer des Bundesaufsichtsamtes am 11. Mai 1989 den Widerspruch eines Versicherungsnehmers der Deutsche Herold AG (vormals Deutsche Herold Lebensversicherungs-AG) gegen die Entscheidung des Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes vom 15. Juli 1988, mit der dieser die Bestandsübertragung der Deutsche Herold AG auf die Deutsche Herold Lebensversicherungs- AG (vormals: Deutsche Herold Neue Lebensversicherungs-AG) genehmigt hatte. Im Rahmen des Beschluskammerverfahrens hatte zuvor die Deutsche Herold AG eine Erklärung abgegeben, die ihre ehemaligen Versicherten so stellt, als ob eine Bestandsübertragung nicht stattgefunden hätte.

Die Verhandlung vor der Beschluskammer am 11. Mai 1989 war die Fortsetzung der Beschluskammersitzung vom 22. Februar 1989, die den Widerspruch für zulässig gehalten hatte. Nach Auffassung der Beschluskammer war nicht auszuschließen, daß die im Rahmen der Bestandsübertragung von der Deutsche Herold AG zurückbehaltenen Vermögenswerte stille Reserven in einem Umfang enthalten haben, die mehr als 10 % der stillen Reserven des ehemaligen Vermögens der Deutsche Herold AG ausmachen. Sie hatte sich dabei von der Überlegung leiten lassen, daß nach den bestehenden Vereinbarungen zwischen einem Lebensversicherungsunternehmen und dessen Versicherten die Versicherten neben ihrem Anspruch auf die vertraglich zugesicherte Leistung eine **Anwartschaft** auf 90 % der aus der Veräußerung von Vermögenswerten resultierenden Überschüsse haben. Diese Beteiligung an entstehenden Überschüssen haben die Lebensversicherungsunternehmen geschäftsmäßig ihren Versicherten zugesagt; diese **Anwartschaften** bestehen somit neben dem Anspruch auf die Versicherungsleistung. Der Widerspruch des Versicherungsnehmers hatte damit nur Erfolg haben können, wenn die Deutsche Herold AG Vermögenswerte in einem Umfang **zurückbehalten** hätte, der das Verhältnis 90 : 10 in der Verteilung zwischen Versicherungsnehmern und Aktionären überschritten hätte. Für die Beschluskammer stellte sich bereits im Februar 1989 die Frage, ob dieser Verteilungsmaßstab sich nach den Buchwerten der übertragenen und zurückbehaltenen Anteile oder deren realem Wert richtet. Hätte man nämlich die Buchwerte zugrunde gelegt, so wäre der Widerspruch des **Widerspruchsführers** von vornherein unzulässig gewesen, weil die zurückbehaltenen Vermögenswerte der Deutsche Herold AG weniger als 2 % des gesamten ehemaligen Vermögens dieser Gesellschaft ausmachten und der Verteilungsschlüssel von 90: 10 nicht tangiert war. Die Beschluskammer hatte jedoch seinerzeit entschieden, daß bei der Frage der Verteilung der

² Z I - Pr 1101 - 3/90, v. 17. Mai 1989.

Vermögenswerte nicht auf die Buchwerte sondern auf die realen Werte der übertragenen und **zurückbehaltenen** Vermögenswerte abzustellen sei. Hierfür war die Überlegung maßgebend, daß bei einer Veräußerung der zurückbehaltenen Vermögenswerte sich die Anwartschaft der Versicherten der Deutsche Herold AG an den tatsächlich erzielten Veräußerungserlösen und nicht nur an dem Buchwert der veräußerten Werte orientiert. Es war somit Klarheit zu erlangen, ob die in den zurückbehaltenen Vermögenswerten der Deutsche Herold enthaltenen stillen Reserven mehr als 10 % der stillen Reserven in dem ehemaligen Gesamtvermögen der Deutsche Herold AG ausmachen. Mangels eigener Kenntnis konnte die Beschlußkammer am 22. Februar d.J. diese Feststellung nicht treffen. Sie hatte daher von den an der Bestandsübertragung beteiligten Herold-Gesellschaften verlangt, den Umfang der stillen Reserven in den übertragenen und zurückbehaltenen Vermögenswerten nachzuweisen. Gleichzeitig hatte sie aber auch darauf hingewiesen, daß die Vorlage eines solchen Wertgutachtens unterbleiben kann wenn sich die Deutsche Herold AG verpflichtet, ihre im Zeitpunkt der Bestandsübertragung gewinnberechtigten Versicherungsnehmer so zu stellen, wie sie stehen würden, wenn eine Bestandsübertragung nicht stattgefunden hätte. Die Beschlußkammer bekräftigte, daß die Versicherten keinen Anspruch gegenüber ihrem Versicherungsunternehmen auf Veräußerung von Vermögenswerten jedweder Art haben, um stille Reserven zu realisieren und daran die Versicherungsnehmer zu beteiligen. Vielmehr steht es jedem Lebensversicherungsunternehmen frei zu entscheiden, ob und ggf wann es Vermögenswerte veräußert und damit ggf stille Reserven realisiert. Dies **trifft** auch im Falle Deutscher Herold zu. Die Aufforderung der Beschlußkammer an die Deutsche Herold AG, eine solche Erklärung abzugeben, war somit das geeignete aber auch das mildeste Mittel, um die Belange der Versicherten dieser Gesellschaft zu wahren,

Die Deutsche Herold AG hat im **Rahmen** des Beschlußkammerverfahrens die **für** notwendig erachtete Erklärung abgegeben, die ihre ehemaligen Versicherten so stellt, als wenn eine Bestandsübertragung nicht stattgefunden hätte. Sie hat sich darin verpflichtet, ihren im Zeitpunkt der Bestandsübertragung gewinnberechtigten Versicherungsnehmern im Falle der Veräußerung von zurückbehaltenen Vermögenswerten 90 % der erzielten Veräußerungserlöse anteilig zuzuwenden, sofern der gewinnberechtigte Lebensversicherungsvertrag im Zeitpunkt der Veräußerung noch besteht. Das Bundesaufsichtsamt hat durch Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit den beteiligten Herold-**Gesellschaften** sichergestellt, daß diese **Anwartschaften** der ehemaligen Versicherungsnehmer der Deutsche Herold AG auch in Zukunft **erfüllt** werden. Es hat damit alles getan um diese **Anwartschaften** jetzt und in **Zukunft** ausreichend zu wahren.“

Die Behauptung des Amtes, durch seine Anordnung seien die Kunden so gestellt, wie wenn eine Bestandsübertragung nicht stattgefunden hätte, ist falsch.

Wie dargelegt, hat ein Versicherungsnehmer nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keinerlei Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß die von ihm

eingezahlten Spargelder auch seinem Sparerjahrgang zugute kommen. Auf ein Bankkonto übertragen, könnte die Bank ihrem sparenden Kunden die **freien** Zinserträge entziehen und einfach anderen, etwa später eröffneten Kundenkonten zuordnen. Der Versicherungskunde kann auch nicht verhindern, daß seine Gelder auf unabsehbare Zeit in stillen Reserven verschwinden. Auf ein Bankkonto übertragen, bedeutet dies, daß die Bank vom Geld der Sparer Immobilien kauft und den Wert auf unabsehbare Zeit den Kunden nie gutschreibt. Das Versicherungsunternehmen hat juristisch die Möglichkeit, diese stillen Reserven auf unbegrenzte Zeit zu horten und damit den vom Kunden aufgebauten Vermögensbestand diesem vorzuenthalten.

Allerdings wird in Stellungnahmen des Verbandes zur Aufgabe der stillen Reserven stets darauf verwiesen, daß die stillen Reserven in der durchschnittlichen Laufzeit eines Versicherungsvertrages mehrmals umgeschlagen werden und damit den Kunden - wenn auch jahrgangverschoben - wieder zugute **kämen**³. Zudem erhöhen auch die Erträge aus den stillen Reserven anteilig die Überschußbeteiligung der Kunden. Stecken etwa stille Reserven in Immobilien, so mehren die Mieten aus den unterbewerteten Immobilien immerhin noch den Gewinn der Versicherung und erhöhen die Auszahlungen der Kunden aus der Überschußbeteiligung. Wurde die Immobilie irgendwann verkauft, waren die dann überschußberechtigten Kunden die glücklichen Mitgewinner, so wie die damaligen von der Versicherung zur Bezahlung der Immobilie gezwungenen Kunden die Verlierer **waren**⁴.

Im Falle einer Bestandsübertragung wird der Generationenzusammenhang der Versicherungskunden jedoch für immer unterbrochen und der Wert der stillen Reserven diesen unterschlagen. So werden die zukünftigen Kundengenerationen

³ So führt der GDV aus: „**Mit** den stillen Reserven und der Rückstellmg **für** Beitragsrückerstattung (**RfB**) glätten die VU über alle Versicherungsgenerationen hinweg die Ausschläge des Kapitalmarktes, um dem Versicherungsnehmer nicht nur den garantierten Mindestzins, sondern auch eine gleichbleibend hohe **Überschußbeteiligung** zahlen zu können. **In** der Praxis wird daher die Masse der **Kapitalanlagen während** der durchschnittlichen Laufzeit einer Lebensversicherung von 28 Jahren rund dreimal umgeschlagen, **denn** die Laufzeit von Rentenpapieren, Darlehen und Hypotheken **beträgt** in Deutschland in der Regel 10 Jahre. Zudem werden bei Aktien **Kapitalmarktschwankungen** zu **Gewinnrealisierungen genutzt**. Aus diesem Gnm ist jeder Versicherungsnehmer - im Gegensatz zu jedem privaten **Vermögensanleger** - laufend an einem ausgeglichenen Gewinnstrom beteiligt und zwar **unabhängig** davon, ob er den Versicherungsvertrag **während** einer Hausse oder einer Baisse, in einem Zinstal oder auf einem Zinngipfel abgeschlossen hat. Entsprechendes gilt auch **für** die Situation bei **Fälligkeit** der Versicherungsleistung.

Weder der **Aktionär** noch der Versicherungsnehmer profitieren von stillen Reserven, bevor sie realisiert werden. Bei der Realisierung der stillen Reserven gilt wiederum die **Verordnung** über die Mindestbeitragsrückerstathmg. Die aber macht es dem **W** **unmöglich**, den Versicherungsnehmer etwa durch die Ausnutzung von Bewertungswahhechten zu Gunsten der **Aktionäre** zu benachteiligen. Da die **Mindestzuführung** in Höhe von 90 % der Netto-Kapitalerträge die außerordentlichen **Erträge** aus der **Auflösung** stiller Reserven **enthält**, sind die Versicherten auch entsprechend an der **Auflösung** der stillen Reserve beteiligt.“

⁴ Dieser Vorgang ist **dann hinnehmbar**, wenn die **Gewinnrealisierung** aus stillen Reserven nicht dazu verwendet wird, etwa extrem hohe Vertriebskosten zwecks Untemehmenswachstnms zu decken, **und** den Kunden zudem klar vor Augen steht, **daß** sie sich bei der Gewinnzuteilung auch in dieser Hinsicht **völlig** in der Hand des Managements befinden.

von den Gewinnen aus der Realisierung der stillen Reserven ausgeschlossen, da das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen lediglich verlangt, daß die Versicherungsunternehmen „ihren im Zeitpunkt der Bestandsübertragung gewinnberechtigten Versicherungsnehmern im Falle der Veräußerung von zurückbehaltenen Vermögenswerten 90% der erzielten Veräußerungserlöse anteilig zuwenden, sofern der gewinnberechtigte Lebensversicherungsvertrag im Zeitpunkt der Veräußerung noch besteht.“ Warten daher die übertragenden Versicherungsunternehmen das Vertragsende der Altkunden ab, sind diese wirtschaftlich um ihre **Anwartschaften** an den stillen Reserven geprellt worden. Ebenso werden die Versicherungskunden um die bis zur Realisierung der stillen Reserven zwischenzeitlich anfallenden Erträge geschädigt. Ein solcher Verlust wäre bei Unterlassen einer Bestandsübertragung nicht eingetreten, da dann die Kunden wenigstens die laufenden Erträge aus den stillen Reserven immer und zudem irgendwann einmal eine Versichertengeneration zumindest die versprochenen 90% der Realisierungsgewinne erzielt hätte. Durch die Zurückbehaltung der stillen Reserven in den übertragenden Versicherungsgesellschaften **fiel** daher wirtschaftlich eine Enteignung der Kunden statt.

Die Argumentation des Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, die Kunden wurden dank seiner Anordnung bei Bestandsübertragungen so gestellt, wie sie ohne eine Bestandsübertragung stunden, ist daher fehlerhaft. Die Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes zu derartigen Vermögensverschiebungen vernachlässigt grob die Belange der Versicherten und ist und war daher stets rechtswidrig.

IV. Der Markterfolg der Kapitallebensversicherungen: Marktversagen aufgrund asymmetrischer Information

Fragt man sich nun, aus welchen Gründen die Kapitallebensversicherung eine derartige Verbreitung finden konnte, stößt man auf ein Marktversagen infolge asymmetrischer Information. So stellt eine Kapitallebensversicherung eine ungewöhnlich schwierig zu verstehende Bündelung mehrerer Dienstleistungen dar. Auf der einen Seite ist sie eine Versicherung für einen Todesfall. Darin unterscheidet sie sich in nichts von der üblichen Risikolebensversicherung. Die zweite, wirtschaftlich im Vordergrund stehende Leistung einer Kapitallebensversicherung ist die Vermögensverwaltung⁶ der von den Kunden

⁵ Zur theoretischen Grundlage der **Behandlung** von Problemen asymmetrischer **Information**, vgl. *M. Adams*, ökonomische Analyse des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen **Geschäftsbedingungen**, in: *M. Neumann (Hrsg)* Ansprüche, Eigentums- und Verfügungsrechte, Schriften des Vereins für **Socialpolitik** Band 140, 1984, S. 655 ff.; *M. Adams*, Ökonomische Begründung **des** AGB-Gesetzes - **Verträge** bei asymmetrischer Information - BB 1989, S. 781 ff.

⁶ Die Versicherungswirtschaft versucht diese Bezeichnung zu vermeiden. Da der Kern einer Kapitallebensversicherung **wirtschaftlich** jedoch unbestreitbar Kapitalanlage darstellt, versucht sie diesen

eingezahlten Spargelder.

Ökonomisch hat die Vermögensverwaltung zwar nichts mit der Organisation der Risikoversicherung zu tun. Dennoch hat sich in Deutschland dieses gemischte Produkt eingebürgert, da es der Versicherungswirtschaft gelungen war, für diese Koppelung die unbegrenzte Steuerfreiheit auf die erwirtschafteten Zinsen zu erringen und hiermit erfolgreich zu **werben**⁷.

Der Kunde **kann** dieses Leistungskonglomerat nur dann zutreffend beurteilen, wenn er die Leistungen der Kapitalanlagegesellschaft wieder entbündelt und jeweils mit den am Markt erhältlichen separaten Alternativen vergleicht und dann den Gesamtwert berechnet und diesen schließlich mit der gebündelten Alternative Kapitallebensversicherung vergleicht. Es ist offensichtlich, daß em durchschnittlicher Versicherungskunde nicht dazu imstande ist, wozu Versicherungen ganze Aktuarsabteilungen benötigen. Vergleicht man zudem die Transparenz der ungleich schwierigeren Kapitallebensversicherungen mit der Transparenz von Kreditverträgen, fällt auf, daß das Konsumentenschutzkreditgesetz der Ansicht ist, **daß** den Kunden bereits der Vergleich einfacher Kreditverträge durch eine zwingend vorgeschriebene Angabe von Effektivzinssätzen erleichtert werden muß. Es fällt auf, daß em solcher Schutz durch Transparenz bei der ungleich schwierigeren Kapitallebensversicherung fehlt. Zudem kann nicht übersehen werden, daß die Vermögensposition der Versicherungskunden - wie die vom Verband

Umstand mit dem Argumentationskniff zu vernebeln, die Kapitalanlage sei für sie nicht „wesentlich“, sondern „Mittel zum Zweck“, vgl. *Knauth*, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Brief vom 5.6.1997 an Abgeordnete des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages: „Es ist daher schlicht falsch, die in Aktien oder in Investmentzertifikate des „Pensions-Sondervermögens“ investierten Gelder mit einer Lebensversicherung gleichzusetzen. Bei den Institutionen des Altersversorgungssystems handelt es sich um ein aliud. Hauptzweck dieser Institutionen ist die Altersversorgung und nicht die möglichst rentierliche, risikoreiche Kapitalanlage. Aus diesem Grund ist es auch nicht zutreffend, ihre Tätigkeit als Kapitalanlage zu bezeichnen vielmehr ist diese nur Mittel zum Zweck.“ An der wirtschaftlichen und rechtlichen Notwendigkeit einer Kontrolle des Kapitalanlegenden nach den hierfür allgemein vorgesehenen und wohlbegründeten Rechtsregeln zur Offenbarungs- und Rechnungslegungspflicht ändern die Gründe, aus denen heraus jemand für andere Menschen Geld verwaltet, nicht das Geringste.

⁷ Es gehört zu den Erfolgsgeheimnissen einer Marktwirtschaft, daß sie die Unternehmen entdecken läßt, welche Güter einzeln oder in Verbindung mit anderen bei den Kunden die größte Befriedigung hervorrufen. Die eigenartige Bündelung der Leistungen der Kapitallebensversicherung erklärt sich jedoch nicht aus einem besonderen produktbedingten Bündelungsvorteil, sondern aus ihrer steuerlichen Vorzugsbehandlung im Vergleich zu anderen Sparformen, vgl. hierzu *M. Adams*, Beseitigung der steuerlich bedingten Machtentmischung bei Versicherungsunternehmen durch Einführung eines „qualifizierten Kontos“, ZIP 1994, S. 1434 ff. Allerdings ist der Steuervorteil der Kapitallebensversicherung für die grobe Zahl der Kunden bei genauerer Betrachtung wenig bedeutsam: Die Ersparnisse aus der Absetzbarkeit als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1, Ziffer 2 b EStG belaufen sich im Durchschnitt der Kunden nach *E. Lang*, Steuersubventionen und Ersparnisbildung in Lebensversicherungen, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim 1995, No. 95-13, auf 6,25 DM pro Monat, nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung von 1995 auf 4,11 DM pro Monat. Die Steuerfreiheit für die Zinsen aus der Überschußbeteiligung gemäß § 20 Abs. 1, Ziffer 6 EStG ist für die Mehrzahl der Kunden gleichermaßen unwichtig, für Großanleger allerdings von hohem Interesse zur Kapitalflucht eindämmendem Interesse: Vorstandsvorsitzender *H. J. Weigel* von der Alte Leipziger Versicherung: „Die Mehrzahl der Lebensversicherten erreicht die Freibeträge von 12200,- DM für Verheiratete als Überschußleistung garnicht.“, *Capital* 1996, Nr. 11, S. 127.

verdienstvoll dargelegte Rechtsprechung zeigt - in das weitgehende Belieben der Versicherungsvorstände gelegt und damit auch **gefährdet** ist. Nachdem zudem die Versicherungsaufsicht von der Vertragsgestaltung zurückgenommen worden ist, muß der Kunde nunmehr ein unkontrolliertes, jedoch völlig intransparentes Produkt beurteilen. Eine wirtschaftlich richtige Entscheidung wird in einem solchen Umfeld nur wenigen Kunden gelingen können. Es mußte daher zu Reformvorschlägen kommen, die dem offensichtlichen Marktversagen auf den Versichertenmärkten durch Erhöhung der Transparenz der Leistung und Gegenleistung sowie durch verbesserten Schutz vor Vermögensverschiebungen Abhilfe bringen sollten.

1. Rendite und Barwert von Kapitallebensversicherungen

Da an anderer Stelle⁷ ausführlich dargelegt, sollen hier nur kurz die Renditen und Barwerte eines durchschnittlichen Kapitallebensversicherungsvertrages mit Vertragsbeginn 1979 zusammenfassend dargestellt werden: Unterstellt man, daß die Versicherungsunternehmen die heutigen Überschüsse auch in Zukunft zahlen werden und nicht wieder zu den deutlich niedrigeren Zahlen der Vergangenheit zurückkehren, ergibt sich, daß die durchschnittliche Rendite (**interner Zinsfuß**) der bis zum Vertragsende durchhaltenden Kunden im Branchenschnitt **6,84%** auf die eingezahlten Spargelder (dh. die Bruttoprämie abzüglich der Kosten einer Risikolebensversicherung) betrug. Berücksichtigt man jedoch, daß rund die Hälfte aller Kunden den Vertrag nicht durchhält und daher auf die Rückkaufswerte verwiesen ist, erhält man eine über alle Verträge gewichtete Rendite von **-13,90%**.

In den ersten 5 Jahren seit Vertragsbeginn geben rund ein Viertel aller Kunden auf. Ihre jährliche Durchschnittsrendite beträgt **-56,10%**.

Da der durchschnittliche Kunde nicht wissen kann, ob er zur Gruppe der Durchhalter oder der etwa gleich großen Gruppe der stark geschädigten Vertragsbeender gehört, unterzeichnet er somit mit der Unterschrift unter eine Kapitallebensversicherung einen persönlichen **Vermögensvernichtungsvertrag**⁹. Vergleicht man diese Rendite mit einem Sparbuch, das über denselben Zeitraum **3,6%** gebracht hätte oder mit einer Anlage in Monatsgeld, die **5,4%** erzielt hätte, oder mit einer Anlage in Rentenpapieren, die **7,5%** Rendite aufgewiesen hätte,

⁸ M. Adams, Die Kapitallebensversicherung als Anlegerschädigung, ZIP 1997, S. 1857 ff.

⁹ Auch Versicherungen, die deutlich niedrigere Stornoraten als ihre Mitbewerber aufweisen, schaffen es nicht, die durchschnittliche Rendite ihrer Verträge auf bessere Werte als **-11%** zu steigern. Bei vorsichtiger, für die Versicherungsunternehmen günstiger Schätzung kann man daher sagen, daß die durchschnittliche Rendite für Kapitallebensversicherungsverträge in Deutschland unter **-10%** liegt.

oder gar mit Aktien, deren Rendite 12,1% betrug*¹⁰, zeigt sich, daß die deutschen Kapitallebensversicherungen das Geld ihrer Kunden schlecht verwaltet oder zu wenig aus ihren höher rentierlichen Anlagen an ihre Kunden weitergegeben haben. Die hohen Kosten der Versicherungsunternehmen bei Vertrieb und Verwaltung vermögen hierbei keine Entschuldigung darzustellen.

Berechnet man den **Barwert** einer Kapitallebensversicherung, muß man für die Festlegung des Vergleichszinses **fragen**, wie hoch **denn** die Verzinsung einer im Risiko vergleichbaren Investition wäre. Da die Versicherungsunternehmen eine langfristige Anlage anbieten und die Gelder ihrer Kunden - wie oben dargelegt - ganz überwiegend in **Rentenpapieren**¹¹ anlegen, wäre die über längere Zeiträume erzielte Verzinsung dieser Anlage der niedrigste angemessene Vergleichszinssatz¹². Die Rendite von Rentenpapieren betrug bei Betrachtung von 30 Jahreszeiträumen durchschnittlich 7,5%¹³. Eine Rückkaufwertproblematik vergleichbaren Umfangs gibt es bei Rentenpapieren **nicht**¹⁴. Nimmt man trotz des höheren Risikos einer Kapitallebensversicherung als Vergleichszinssatz lediglich die Rendite von Rentenpapieren, ergibt sich schon auf den ersten Blick, daß der Barwert der Kapitallebensversicherung negativ sein muß, da die höchstmögliche Rendite nach Ablauf von 30 Jahren 6,84% beträgt, ansonsten jedoch deutlich niedriger ist. Bei einer Anlage in Rentenpapieren ist die Verzinsung jedoch für alle Kunden unabhängig von der Vertragsdauer im Durchschnitt 7,5%. Bei einer Abzinsung mit dem Zinssatz von

¹⁰ R. Stehle/G. Hartmond, Durchschnittsrenditen deutscher Aktien, Kredit und Kapital 1991, S. 25 ff.; sowie die Ergebnisse von R. Stehle/R. Huber/J. Maier, in *Capital*, 1995, Nr. 11, S. 115 ff. und R. Stehle/R. Huber/J. Maier, Rückberechnung des DAK für die Jahre 1955 bis 1987, Kredit und Kapital 29, S. 277 ff.

¹¹ Die nichtfondsgebundenen Kapitallebensversicherungen sind somit von zwei Problemkreisen geplagt: Auf der einen Seite die aus der Vermögensvermischung und -verschiebung entstehenden Gefahren für die Kunden, die es durch die gesetzliche Einführung von Sondervermögen nach dem Muster des KAAG zu lösen gilt, „das Treuhänderproblem“, (vgl. hierzu der SPD-Gesetzentwurf ZIP 1997, S. 1258 f. sowie dessen Kommentierung in: M. Adams, Revolution im Versicherungsgewerbe, ZIP 1997, S. 1224 ff.). Auf der anderen Seite die Anlagepolitik der deutschen Versicherungsunternehmen, die bei weitem zu wenig in hochrentierliches Produktivkapital investiert haben, ohne hieran gesetzlich gehindert zu sein, das „Anlageproblem“. So wäre auch für nicht fondsgebundene Versicherungen ein maximaler Anteil von bis zu 35% höherrentierlichen Aktien am Deckungskapital möglich. Die Versicherungskunden bezahlen diese Torheit mit niedrigeren Renditen die deutschen Unternehmen mit hohen Kosten für Risikokapital.

¹² Der Umstand daß Kapitallebensversicherungen aufgrund der hohen Stornoraten mit niedrigen Rückkaufswerten eine risikoreiche Anlage darstellen, führt auf funktionsfähigen Märkten mit professionellen Teilnehmern wie sie die organisierten Börsen darstellen, zu erhöhten risikokompensierenden Zinssätzen. An dieser Stelle soll das höhere Risiko der Kapitallebensversicherung noch außer Betracht bleiben. Es handelt sich hierbei also um eine für den Renditeausweis der Kapitallebensversicherung günstige Annahme.

¹³ Vgl. R. Stehle/G. Hartmond, Durchschnittsrenditen deutscher Aktien Kredit und Kapital 1991, S. 25 ff.; R. Stehle/R. Huber/J. Maier, in *Capital*, 1995, Nr. 11, S. 115 ff.

¹⁴ So ist es möglich, heute für 1 Million DM Rentenpapiere zu kaufen und diese nach 7 Monaten ohne herbe Verluste zu verkaufen, während ein solcher Vorgang bei einer Kapitallebensversicherung bekanntlich mit einem Verlust von 98,8% des eingesetzten Geldes verbunden wäre. Zinsänderungen können jedoch auch bei Rentenpapieren zu Verlusten führen, wenn die Anleihen vor Fälligkeit verkauft werden. Diese erreichen jedoch bei weitem nicht die Höhe der Rückkaufwertverluste in der klassischen Kapitallebensversicherung.

Rentenpapieren¹⁵ ergibt sich somit, daß der Barwertverlust für die Kunden pro Durchschnittsvertrag im Augenblick der Unterschrift im Vergleich zu einer Anlage in Rentenpapieren dem Kunden einen Verlust von rund anderthalb Jahresbeiträgen ins Haus bringt. Diese Summe entspricht in etwa auch der hohen Vertriebsprovisionierung.

Bei Berücksichtigung der Abbruchquote übersteigen die Risiken einer Kapitallebensversicherung deutlich diejenigen einer Anlage in Aktien. Aktien bieten im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte eine Rendite von 12,1%. Es ist daher zur Berücksichtigung des Risikos der Kapitallebensversicherung sinnvoll, ihren Barwert auch unter der Annahme durchzurechnen, daß die Kunden ihr Geld in Aktien mit einer Durchschnittsverzinsung von 12,1% angelegt hätten. Es zeigt sich dann, daß der Standardvertrag jedem Kundenjahrgang einen Verlust seiner Ersparnisse von fast viereinhalb Jahren bringt. Kapitallebensversicherungen stellen damit eine beachtliche volkswirtschaftliche Kapitalvernichtungsmaschinerie¹⁶ dar.

Diese Ansicht ist von *Albrecht*¹⁷ harsch kritisiert worden: „Die Vorgehensweise von *Adams* beinhaltet substantielle methodische Fehler und die Ergebnisse von *Adams* sind daher wissenschaftlich nicht fundiert. Bei der Berechnung der relevanten Stornowahrscheinlichkeit wirft *Adams* das Stornoverhalten verschiedener Generationen durcheinander, die Analyse müßte korrekterweise auf dem Lebens-, Todes- und Stornopfad eines bzw. alternativer repräsentativer Versicherungsnehmer basieren. Die von *Adams* berechnete Realverzinsung von -13,9% berücksichtigt nur Vertragsrückkäufe und den Erlebensfall. Die korrekte Totalrendite muß bei einer Kapitallebensversicherung notwendigerweise auch das Spektrum der Todesfallrenditen berücksichtigen.“

Die dargelegte Kritik von *Albrecht* geht fehl. So ist bei der Berechnung der Stornowahrscheinlichkeiten gerade nicht die vom GDV veröffentlichte durchschnittliche Stornoquote auf den durchschnittlichen Bestand genommen

¹⁵ Kapitallebensversicherungen sind durch die Steuerfreistellung ihrer Zinserträge im Falle der 12 Jahresfrist steuerlich gegenüber einer privat-selbständigen Anlage bevorzugt. Dies könnte es notwendig machen für die Abzinsung bei der Barwertermittlung den Nachsteuerzinssatz einzusetzen. Mit den im Standardfall gerechneten Zahlen erreichen die Kunden mit der Höhe ihrer jährlichen Zinseinnahmen jedoch auch bei Rentenpapieren nicht die einkommensteuerlichen Freibeträge, vgl. hierzu *H. J. Weigel oben* in Fn.7. Die steuerliche Privilegierung von Kapitallebensversicherungen greift daher nur für erheblich höhere Vertragssummen als die üblichen Standardverträge. Da die mit 7,5% gerechneten Erträge aus Rentenpapieren nur die Untergrenze einer sinnvollen langfristig ausgerichteten Vermögensanlage sind, erweist sich die Verwendung des Diskontierungssatzes von 7,5% auch bei Berücksichtigung von Steuern als vorsichtig und angemessen.

¹⁶ Auch wenn bei diesen Verlusten ein bestimmter Anteil lediglich eine Umverteilung zugunsten der Versicherungsunternehmen und zu Lasten der Kunden darstellt, stellen insbesondere aufgrund der hohen Vertriebskosten die Verluste der Kunden auch volkswirtschaftliche Verluste dar.

¹⁷ *P. Albrecht, Alterssicherung und Vorsorgebedarf im Spannungsfeld von Versicherungs- und Investmentprodukten* in: *Mannheimer Vorträge zur Versicherungswirtschaft* 4 Verlag Versicherungswirtschaft, Nr. 70, (1998), S. 21f.

worden. Diese hätte zu einer unrealistisch hohen Abbruchquote von über 70% aller Kunden geführt. Vielmehr wurde die kohortenangepaßte Stornoquote benutzt, die dem Stornopfad eines repräsentativen Versicherungsnehmers entspricht. Diese von Jahr zu Jahr sinkende Stornoquote **führte** zu der auch von vielen Praktikern bestätigten Gesamtabbruchquote von rund der Hälfte aller **Verträge**¹⁸.

Desweiteren ist die Aussage von *Albrecht* falsch, es sei eine Realverzinsung errechnet worden. Die Zahlen sind stets Nominalwerte. Zudem wurde ein gewogenes Mittel aller Kapitalrenditen über alle Kunden errechnet.

Die von *Albrecht* geforderte, angeblich notwendige Berechnung der Rendite auch über Risikofälle ist unsinnig, da Risikoversicherungen stets eine negative Durchschnittsrendite aufweisen müssen, aber aufgrund ihrer Glättungswirkung dennoch einen überaus nützlichen Vertragstyp darstellen. Renditeberechnungen machen nur **für** Investitionen Sinn. Wer diese für Risikolebensversicherungen verlangt, weiß nicht, wovon er redet¹⁹. Zur Vermeidung eines derartigen Fehlers wurden in den Beispielsrechnungen auch die Zahlungsströme aufgrund der Risikoabsicherung von denjenigen der Kapitalanlage **getrennt**²⁰.

Weiterhin führt *Albrecht*²¹ aus: „Die korrekte Vorgehensweise zur Ermittlung einer Totalrendite im Versicherungsfall hätte *Adams* bereits bei *Brommler*²² nachlesen können.“ *Albrecht* scheint bei seiner eigenen Lektüre von *Brommler* entgangen zu sein, daß die **Berechnungsbeispiele** von *Brommler* sich nur auf Teilperioden beziehen: „Aus der Sicht des Versicherungsnehmers gibt es weitere Gesichtspunkte, eine Lebensversicherung, insbesondere auch schon eine bestehende zu bewerten. Zu diesem Zweck werden die Größen Todesfall-, Rückkaufs- und **Fortführungsrendite** definiert, bei denen im Gegensatz zu den Rentabilitäten nur bestimmte Abschnitte der Versicherungsdauer betrachtet werden.“ ...“ Die Todesfallrendite hat nur theoretische **Bedeutung**.²³“

¹⁸ *M. Adams*, Die Kapitallebensversicherung als **Anlegerschädigung**, ZIP, 1997, S. 1857 ff.

¹⁹ Ein krasser Fall einer **derartigen** Verwirrung findet sich bei *J. Schulz*, Die Kapitallebensversicherung als **Anlegerschädigung?**, *Versicherungswirtschaft* 24/1997, S. 177 1 ff.

²⁰ *M. Adams*, Die Kapitallebensversicherung als **Anlegerschädigung**, ZIP, 1997, S. 1860 f.

²¹ *P. Albrecht*, Alterssicherung und Vorsorgebedarf im Spannungsfeld von Versicherungs- und **Investmentprodukten**, in: **Mannheimer Vorträge** zur **Versicherungswirtschaft**, Verlag Versicherungswirtschaft, Nr. 70, (1998), S. 22.

²² *H. H. Brommler*, Rentabilität von Lebensversicherungen und Anwendungen, **Schriftenreihe** Angewandte **Versicherungsmathematik**, Heft 4, (1976).

²³ *H. H. Brommler*, **Rentabilität** von Lebensversicherungen **und** Anwendungen, **Schriftenreihe** Angewandte Versicherungsmathematik, **Heft** 4, (1976), S. 59.

Wenn *Brommler* zudem auf S. 19 **ausführt**, „**Gesamtrendite** - Hier wird neben den **Versicherungsleistungen** bei Erleben des Ablaufs auch der Todesfallschutz mit den darauf entfallenden Kosten berücksichtigt. Die Gesamtrendite ist der geeignete **Maßstab**, die Leistung der Lebensversicherung mit anderen Geldanlageformen zu vergleichen.“ irrt er, da er die Rückkäufe nicht berücksichtigt hat. Zudem wäre selbst bei

Wenn *Albrecht*²⁴ anmerkt, „Im Vergleich zu dem deutschen Aktienmarkt bzw. zum deutschen Rentenmarkt bietet die Kapitalanlage der Lebensversicherung mit deutlichem Abstand die höchste risikobereinigte Rendite.“ redet er lediglich von einer Teilgruppe aller Kunden einer Kapitallebensversicherung. Dies ist jedoch irreführend, da für rund die Hälfte aller Kunden seine Aussage nicht zutrifft. Zudem wird von *Albrecht* nicht beachtet, daß die von ihm ausschließlich verwendeten Ablaufrenditen durch Quersubvention der stornierenden Kunden künstlich aufgeblasen sind und damit das Ergebnis stark verzerren,

Albrecht's Aussage, „Die Lebensversicherungsunternehmen bieten daher im Investmentbereich eine positive Transformationsleistung.“ ist ebenfalls unbegründet, da er lediglich einen Teil der Geldströme in die Analyse einbezogen hat und nicht das Gesamtverhalten der Versicherungsunternehmen erfaßt.

Insgesamt erweist sich damit die Kritik von *Albrecht als* in jedem Punkt unbegründet.

2. Die Rolle der Mindestverzinsung

Im Falle der klassischen Kapitallebensversicherung wird vom Versicherungsunternehmen noch eine weitere Finanzdienstleistung in Form einer Mindestverzinsung angeboten. Von der Versicherungswirtschaft wird diese garantierte Mindestverzinsung, deren rechnungsmäßiger Zinssatz höchstens 60 Prozent der durchschnittlichen Verzinsung **10jähriger** Staatsanleihen betragen darf, als das entscheidende, die Einzigartigkeit der Kapitallebensversicherung begründende Merkmal gefeiert.

Richtig ist, daß die Garantie einer Mindestverzinsung auf zukünftige, etwa in 30 Jahren erfolgende Spareinzahlungen eine ungewöhnliche Finanzdienstleistung der Versicherungsunternehmen darstellt. Da die Versicherungsunternehmen das zukünftige Geld noch nicht haben und auch nicht durch Fremd- oder Eigenkapital vorfinanzieren möchten, müssen sie in dieser Höhe Spekulationsrisiken übernehmen. Ökonomisch verkaufen Versicherungen damit ihren Kunden ein Finanzderivat in Form des „**Europäischen Puts**“. Historisch hat sich allerdings diese Mindestverzinsung für die Kunden als wertlos erwiesen, da sie nie zum Zuge kam. Nach den Mechanismen der Zinsmarkte handelt es sich letztlich um eine Wette zwischen Kunden und Versicherer, bei

richtiger Konstruktion eine derartige Maßzahl für einen Anleger wenig sinnvoll, da sie ohne Not die Zahlungsströme komplexer Leistungen miteinander vermengt und ihre Beurteilung hierdurch stark erschwert.

²⁴ *P. Albrecht*, Alterssicherung und Vorsorgebedarf im Spannungsfeld von Versicherungs- und Investmentprodukten, in: **Mannheimer Vorträge zur Versicherungswirtschaft**, Verlag **Versicherungswirtschaft**, Nr. 70, (1998), S. 3 ff.

der die Kunden von der Mindestgarantie gewinnen, wenn es zu einer erheblichen unerwarteten und langfristigen Deflation kommen sollte. Bemerkenswert ist an dieser Finanzdienstleistung zudem, daß sie kein Versicherungsgeschäft, sondern deren glattes Gegenteil darstellt. So besteht die Aufgabe von Versicherungen darin, Risiken dadurch zu senken, daß sie viele kleine Risiken poolt oder große **Einzelrisiken** zerfällt. Bei der Abgabe von Mindestverzinsungsgarantien übernimmt das Versicherungsunternehmen jedoch die Rolle des Spekulanten und muß sich gegen dieses Risiko durch den Kauf entsprechender Derivate absichern oder durch teures Horten stiller Reserven oder übervorsichtige Anlage in niedrig verzinsliche Rentenpapiere schützen.

Für die Kunden war diese Spekulationsleistung der Versicherungen ohne sonderlichen Vorteil, da sie eine Garantie gegen ein unwahrscheinliches und wenig schwerwiegendes Ereignis darstellte. **Hierfür** jedoch 30% bis 70% der ansonsten erzielbaren Erträge zu opfern, macht nur für pathologisch ängstliche Anleger Sinn.

Zudem dient die von den Unternehmen in den Vordergrund geschobene Übernahme der Spekulationsrisiken letztlich lediglich der Rechtfertigung der Möglichkeit einer irtransparenten und willkürlichen Vermögensverwaltung. So belaufen sich die *Black-Scholes* Preise für die zur Mindestverzinsungsabsicherung zu erwerbenden Puts angesichts der langen Laufzeiten und der Möglichkeit der Ablaufoptimierung lediglich auf Bruchteile der von den Versicherungen für diese Leistung einbehaltenen Erträge.

Wie dargelegt, beträgt für die meisten Kapitallebensversicherungen der in einer Rechtsverordnung festgesetzte höchstzulässige rechnungsmäßige Zins in etwa höchstens 60 Prozent des arithmetischen Mittels der Umlaufrendite der Anleihen der öffentlichen Hand der letzten 10 Jahre²⁵. **Wenn** die Versicherungsunternehmen diesen Zins auf 30 Jahre garantieren, kann es für die Neukunden in einer Hochzinsphase mit einem anschließenden dramatischen langfristigen Rückgang der Zinsen für 10jährige Staatsanleihen zu einem für diese vorteilhaften Anstieg der Realverzinsung ihrer Spargelder kommen. Die Versicherungsunternehmen werden dann die Spargelder anderer Kunden dazu benutzen, diese Umverteilung unter den Kunden zu finanzieren. Eine systematische Besserstellung aller Kunden ermöglicht dieses Verfahren nicht. Es werden lediglich Zinsänderungsrisiken zwischen Kundengruppen umverteilt.

Sollte es jedoch von informierten Kunden eine Nachfrage nach dieser merkwürdigen und kostspieligen Mindestverzinsungsgarantie geben, muß sie in einer **freien** Wettbewerbsgesellschaft auch angeboten werden können, so daß

²⁵ Vgl. hierzu ausführlich J. E. Schoch, **Rechnungszins für die Deckungsprüfung**, Der Aktuar 3 (1997) Heft 4, S. 184 ff.

sich der Schutz der Kunden auf Transparenz schaffende Rechtsregeln beschränken **kann**. Diese Absicht lag dem von der SPD zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes eingebrachten **Geszentwurf** zugrunde.

B. DER GESETZENTWURF DER SPD ZUR REFORM DES WG

1. Überblick: Eine marktwirtschaftliche Revolution

Der SPD-Entwurf eines neuen Versicherungsvertragsreformgesetzes führt zu einem neuen und transparenterem Vertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen. Besonders betroffen sind die mit Vermögensverwaltung verbundenen Versicherungsformen, wie die klassischen Kapitallebensversicherungen. Bisher werden die das angesparte Vermögen der Versicherungskunden beruhenden wirtschaftlichen Vorgänge in der Buchführung und im Jahresabschluß der nichtfondsgebundenen Versicherungsunternehmen noch mit deren eigenen Geschäftsvorfällen ununterscheidbar vermischt. Der Geszentwurf sieht nun vor, daß die vom Versicherungsunternehmen zu erfüllenden Aufgaben getrennt und zeitgenau in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften abzurechnen sind. Verlust- oder Kostenquerverrechnungen aus der Sphäre des Versicherungsunternehmens sowie Vermögensverschiebungen zu Lasten der Versicherungskunden sind damit in Zukunft unmöglich. Durch die vorgesehene Nachzahlung der stillen Reserven an die wirtschaftlich ursächlichen Versicherungskunden in einer Größenordnung von bis zu 300 Milliarden Mark wird auch die an anderer Stelle zu staatspolitischen Problemen Anlaß gebende Machtkonzentration in den Händen der Versicherungswirtschaft deutlich gemildert. Angesichts der beispielsweise im Fall „**Deutscher Herold**“ vorgekommenen Rückbehaltung wesentlicher Vermögensbestandteile beim übertragenden Unternehmen, stellt der Entwurf auch für vergangene Fälle klar, daß das übertragende Unternehmen nicht nur Buchwerte oder die zur Erfüllung der Verträge erforderliche Mindestausstattung mit Vermögen dem neuen Versicherungsunternehmen gut zubringen hat, sondern das gesamte Vermögen zu Marktwerten. Es handelt sich bei dem **Geszentwurf um** die von Wissenschaft und Verbraucherverbänden seit Jahrzehnten geforderte und bisher an Interessengruppen gescheiterte überfällige Jahrhundertreform des Versicherungswesens und seiner Unregelmäßigkeiten.

Ohne diese Reform wird die Lebens- und Rentenversicherung bei der zukünftigen teilkapitalgedeckten sozialen Rentenversicherung nicht als zulässige Anlageform in Frage kommen.

11. Der Inhalt des SPD-Gesetzentwurfs

1. Die Grundidee: Trennung der Vermögenssphären von Versicherer und Kunden sowie Abrechnung zu Marktwerten statt unsinniger Buchwerte

Viele gängige Versicherungsverträge haben sich im Laufe der Zeit zu typengemischten Versicherungsverträgen entwickelt. Neben den vom Versicherungsunternehmen zu erbringenden Schadensausgleich im Versicherungsfalle trat im Laufe der Zeit insbesondere bei der Kapitallebensversicherung die Anlage und Verwaltung von Spargeldern der Versicherungskunden in den Vordergrund. Aus historischen Gründen werden im geltenden Recht das angesparte Vermögen der Versicherungskunden in der Buchführung der Versicherungsunternehmen noch mit deren eigenen **Geschäftsvorfällen** ununterscheidbar vermischt. So werden die zur Vermögensbildung eingezahlten Prämien der Versicherungskunden vollständig und einheitlich als Entgelteinnahmen und damit als Umsatzerträge verbucht.

Zusammen mit den Bilanzwahlrechten nach HGB ergibt sich hieraus eine Gefährdung der Kundenvermögen, da die handelsrechtlichen Buchführungsvorschriften aufgrund ihrer Abweichungen von den wirklichen Marktwerten von den Versicherungsunternehmen zur Vermögensverschiebung zu ihren Gunsten ausgenutzt werden können. So ist das deutsche Bilanzrecht insbesondere aufgrund des Vorsichtsprinzips und der Bilanzierung zu Anschaffungskosten trotz Wertsteigerung des betreffenden Wirtschaftsgutes nicht für eine ökonomisch richtige Widerspiegelung von Ansprüchen gegen einen vermögensverwaltenden Vertragspartner geeignet und hat auch nicht diese Aufgabe. Dies ist von der Rechtsprechung nicht gänzlich unbemerkt geblieben. So werden beispielsweise Abfindungen ausscheidender Gesellschafter zu Buchwerten von der Rechtsprechung nur unter stark einschränkenden Bedingungen zugelassen. Daß derartige Buchwerte auch für die Berechnung der Ansprüche der Versicherungskunden, deren Vermögen mit demjenigen der Aktiengesellschaft vermischt wurde, gänzlich untauglich sind, ist bei wirtschaftlicher Denkungsweise offensichtlich.

Im Ergebnis wurden den Versicherungskunden in der Vergangenheit mit Hilfe der Fiktion, daß die handelsrechtlich ermittelten Buchwerte auch die ökonomisch richtigen Marktwerte darstellen, wesentliche Teile der Erträge ihres Vermögens entzogen.

2. Der neue § 1 VVG: Vermögenstrennung, Prämienaufspaltung und KAAG-Anwendung

Kapitallebensversicherungen stellen typengemischte Versicherungsverträge dar. Der neue § 1 VVG stellt klar, **daß** die vom Versicherungsunternehmen zu erfüllenden Aufgaben - Risikogeschäft und Vermögensverwaltung - nunmehr getrennt und zeitgenau abzurechnen sind. Für den Bereich der Vermögensverwaltung ordnet der Entwurf die entsprechende Geltung des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften an. In Zukunft unterliegen damit auch nichtfondsgebundene Lebensversicherungen in ihrem Vermögensverwaltungsbereich den KAAG-Vorschriften. Hierdurch werden bisher mögliche Verlust- oder Kostenquerverrechnungen und Vermögensverschiebungen aus der Sphäre des Versicherungsunternehmens zu Lasten der Vermögen der Versicherungskunden in Zukunft unmöglich gemacht.

Zugleich stellt der neue § 1 VVG klar, daß das von den Versicherungskunden aufgebrachte Sparkapital und dessen Erträge ausschließlich den Versicherungskunden zusteht. Lediglich die an das Versicherungsunternehmen für seine Vermögensverwaltung, seine Organisationsleistung und Restrisikoübernahme zu zahlende offene ausgewiesene Entgelt geht in das freie Vermögen des Versicherungsunternehmens über und darf als Umsatz gebucht werden.

Der im neuen § 1 VVG enthaltene Begriff „ermittlungsrechtliche Versicherungstreuhand“ bringt eindeutig zum Ausdruck, **daß für** die Versicherten wie für einen Treugeber abzurechnen ist. Vorbild für diese Vorschrift war dabei die im Handels- und Steuerbilanzrecht übliche Erfolgsermittlung einer Personengesellschaft mittels Buchhaltung und Jahresabschluß. Das **für** die Geschäftsbesorgung und für die Vermögensverwaltung von den Versicherungskunden an das Versicherungsunternehmen zu entrichtende Entgelt ist nunmehr genau wie bei Kapitalanlagegesellschaften offen auszuweisen und wird aufgrund der damit verbundenen Transparenzverbesserung zu einer erheblichen Verbesserung des Leistungswettbewerbs zwischen den Versicherungsunternehmen führen.

Da eine von den Versicherungskunden gewünschte Leistung der Versicherungsunternehmen auch darin besteht, die Auszahlungen an ihre Kunden zu verstetigen, wird es den Versicherungsunternehmen auch im neuen § 1 VVG gestattet, bis zu einer bestimmten Obergrenze Schwankungsreserven zu bilden. Die Obergrenze ist erforderlich, um zu verhindern, daß von den Versicherungsunternehmen wie bisher riesige Vermögenswerte als stille Reserven aufgebaut und gehortet und somit barwertig ihren Kunden letztlich entzogen werden. Ein solches Hortungsverhalten von

Versicherungsunternehmen entspricht zudem nicht modernen finanztheoretischen Prinzipien. Obwohl das infolge der Schwankungsreserven mittelbar gebundene Sondervermögen selbstverständlich ausschließlich den Versicherungsnehmern zusteht, besteht bei Vertragsbeendigung ein Anspruch der Versicherungskunden auf Auszahlung des rechnerischen Anteils an den zulässig gebildeten Schwankungsreserven nicht, damit den Versicherungsunternehmen durch Aufbau oder Abbau der Schwankungsreserve eine Verstetigung der Zahlungen und Gutschriften ermöglicht wird. Da die Manipulation der Schwankungsreserve aufgrund der Vermögenstrennung letztlich nicht mehr zu einem Vorteil im Vermögen des Versicherungsunternehmens **führen** kann, ist auch an dieser Stelle nunmehr eine ausschließlich versicherungstechnischen Notwendigkeiten folgende, deutlich niedrigere Hortung von Vermögensmassen durch die Versicherungsunternehmen zu **erwarten**²⁶.

3. Zum neuen § 1 a WG: Zeitgenaue Kontoführung für alle Verträge

Diese Vorschrift ordnet an, daß den Versicherungskunden der Wert ihrer Vermögensanlagen nunmehr zeitgenau und individuell gutschreiben ist, unabhängig davon, ob der Versicherungsvertrag vorzeitig gekündigt wird. Durch die neu eingeführte klare Trennung von Gebühren und Zeitwerten des angesparten Vermögens durfte die Geschäftemacherei mit niedrigen Rückkaufswerten insbesondere zu Lasten schlecht **beratener**²⁷ Kunden nunmehr

²⁶ Anlässlich der **Offenlegung** der stillen Reserven von rund 20% des Kapitalanlagen der Allianz-Leben hat G. **Rupprecht in der Börsenzeitung**, Nr. 58 v. 25.3.1998, S. 7, für die Allianz stille Reserven von 11% der Kapitalanlagen zur **Ergebnisglättung** als ausreichend **erklärt**. Im Gesetzentwurf der SPD ist vorgesehen, daß die **Versicherungsunternehmen** eine Schwankungsreserve von 10% der Anlagen vorhalten dürfen. Der einzige Unterschied ist damit noch, daß stille Reserven zur Zeit noch mit dem **Aktionärsvermögen** vermennt werden **dürfen**, die **Schwankungsreserve** jedoch nicht mehr. Die Behauptung, **der Entwurf sei** für den Versicherungsvertrag schädlich, ist damit widerlegt, da die einzige neue Einschränkung **nur** noch die getrennte Vermögensverwaltung ist – abgesehen von der **Vorschrift**, daß **Bestandsübertragungen** nur noch zu Marktwerten, nicht mehr aber zu fiktiven Buchwerten stattfinden.

Rupprecht hat weiter **ausgeführt**, daß wichtiges Neugeschäft **für** die Versicherungen **nunmehr** Rentenversicherungen seien. **Rupprecht sagte**, daß **die** sofort **beginnenden** Rentenversicherungen wie das gesamte Portefeuille und nicht mit den **gegenwärtig** niedrigeren **Kapitalmarktzins** verzinst **würden**. Dies sei möglich da **Allianz-Leben** sich dies **leisten könne**, anders **als** manch neuer **Konkurrent**. Wurden jedoch Kunden gezielt gegen die Allianz spekulieren, wurde die Politik **geändert**. Dies **heißt**, daß die Allianz die alten Kunden zwingt, die neuen Kunden zu subventionieren, d.h. **daß** sie von ihrer ersparten **Überschubeteiligung** den neuen Kunden Geschenke machen müssen, da diese intern massiv subventioniert werden. Das ist für die Allianz im Wettbewerb sehr gut, **für** die **Altkunden** jedoch schlecht und ungerecht. Es ist zudem ein gezieltes Unterbieten der teilweise neugegründeten **Konkurrenz**.

Der Satz von **Rupprecht**, „dann wurde die Politik geändert“ zeigt wie erstaunlich frei **in** der **Renditezuteilung** die Allianz sein kann. Genau dies macht im Ergebnis für die **Kunden** Renten- und **Lebensversicherungssparen** so riskant, da die jeweilige Rendite **in** das Belieben des Unternehmens gestellt ist und je nach Wettbewerb oder sonstigem Gutdünken **des** Versicherungsunternehmens **geändert** werden **kann**.

²⁷ So beurteilen **unabhängige** Maklerfirmen die Beratung auf dem Markt **für** Kapitallebensversicherungen wie folgt: „**Großen** Ansehensverlust hat nach Ansicht **Köhlers** das Verhalten einiger Versicherer und **Vertriebsgesellschaften** verschuldet. Produkte im steuerrechtlichen Graubereich forderten die **Finanzverwaltung** geradezu heraus, zum Beispiel manche Finanzierungs- oder **fremdfinanzierte** Rentemodelle. **Strukturvertriebsorganisationen**, auch die **größten**, kreierte **Kohler** „**übelste** Methoden“ bei der Rekrutierung von

einer dunklen Vergangenheit angehören. Da rund 50% der Kunden den Vertrag in der Vergangenheit irgendwann **einmal** abbrechen, ist diese Vorschrift nicht nur wirtschaftlich bedeutsam, sondern beseitigt auch einen wichtigen Anreiz zur Falschberatung der Kunden. Der neue § 1 a VVG beendet hier eine ungerechte, insbesondere in Notlagen aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit die stornierenden Versicherungskunden besonders bitter schädigende Praxis.

4. Zum neuen § 1 b WG: Bestandsübertragungen nur zu Marktwerten

Abweichend von der Regelung in § 4 15 BGB kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden auch gegen den Willen von Versicherungskunden das versicherte Unternehmen einfach ausgetauscht werden, indem bestehende Versicherungsverträge auf einanderes Unternehmen übertragen werden, § 14 VAG. Der neue § 1 b VVG sieht nun vor, daß eine Bestandsübertragung von Versicherungsverträgen bei gleichzeitiger Zurückbehaltung stiller Reserven beim übertragenden Unternehmen, wie sie beispielsweise im Fall des „Deutscher Herold“ die Gerichte beschäftigt hat, unmöglich gemacht wird. Für Bestandsübertragungen wird durch die neue Vorschrift klargestellt, daß nicht nur Buchwerte oder die zur Erfüllung der Verträge erforderliche Mindestausstattung mit Vermögen gut zubringen ist, sondern selbstverständlicherweise der den übertragenen Verträgen entsprechende Anteil am Vermögen zu Marktwerten. Die Ausplünderung von Versicherungskunden bei Bestandsübertragungen in Form ihrer Abspeisung mit marktwidrigen Buchwerten werden damit der Vergangenheit angehören.

5. Der neue Artikel 2, Ziffer 1: Auflösung der stillen Reserven

Diese Übergangsvorschrift ordnet bei allen Versicherungsunternehmen die erfolgsneutrale Auflösung der mit den Geldern der Versicherungskunden aufgebauten stillen Reserven und deren Zuordnung zu den Kundenkonten an.

Da der Aufbau der hunderte von Milliarden Mark betragenden stillen Reserven der Versicherungen über mehrere Jahrzehnte hin stattgefunden hat und damit wirtschaftlich von den zu dieser Zeit laufenden Verträgen stammt, muß das in dieser Zeit angesammelte Vermögen den Kunden auch entsprechend ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistung vertragsgerecht gut gebracht werden. Eine Zuschreibung der aus der Auflösung der stillen Reserven folgenden Guthaben lediglich auf die zufällig zur Zeit noch gerade laufenden Verträge oder gar nur für zukünftige Verträge wäre eine verfassungsrechtlich nicht rechtfertigbare

Vertriebspartnern und beim Verkauf an. Den Kunden würden ungeeignete Produkte offeriert, **und** es würden **Verträge** weit über den finanziellen Möglichkeiten der Versicherten abgeschlossen. Den Ruf der Lebensversicherung ruinierten aber auch Versicherer, die in großem Umfang mit solchen Organisationen arbeiteten.“, **Börsenzeitung** v. 22.9.1998, S. 22.

Enteignung der von den Inhabern der Altverträge aufgebrauchten Vermögensmassen.

Der zweite Absatz dieses Paragraphen ordnet die Geltung der erfolgsneutralen Aufdeckung der stillen Reserven auch für vorzeitig beendete Verträge an. Die neue Regelung hilft damit insbesondere denjenigen Versicherungskunden, die entweder falsch beraten oder wegen einer Notlage zur Kündigung der Kapitallebensversicherung gezwungen waren und aufgrund der falschen Kostenzurechnung zu wenig oder gar nichts mehr von ihrem Geld und seinen Erträgen zurückerhielten. Die bereits ausgezahlten Rückkaufswerte werden bei der Nachzahlung natürlich abgezogen.

6. Der neue Artikel 2, Ziffer 3: Gesamtschuldnerische Haftung aller an Bestandsübertragungen beteiligten Unternehmen

Da es insbesondere im Rahmen von Bestandsübertragungen von Versicherungsverträgen zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, ordnet diese Vorschrift die gesamtschuldnerische Haftung der beteiligten Versicherungsunternehmen für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen an. Da die Zurückbehaltung stiller Reserven eine ungerechtfertigte Schädigung der zwangsweise auf eine neue Gesellschaft übergeleiteten Kunden darstellt, stellt diese Vorschrift durch Verweis auf das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften klar, daß auch die bereits durchgeführten Bestandsübertragungen nur bei Mitübertragung der entsprechenden Vermögenswerte zu Marktwerten hatten erfolgen und genehmigt werden dürfen. Soweit diese Regelung verletzt wurde, sind die zurückbehaltenen Vermögenswerte einschließlich ihrer Erträge nunmehr nachzuentrichten. Sollte es sich um eine Abfolge von Bestandsübertragungen handeln, haften alle beteiligten Unternehmen für die Erfüllung dieser Verpflichtung gesamtschuldnerisch. Hierdurch wird ausgeschlossen, daß durch eine Übertragungsreihe unter Zwischenschaltung einer vermögenslosen Gesellschaft die zwangsweise übergeleiteten Versicherungskunden geschädigt werden können.

7. Der neue Artikel 2, Ziffer 4

Zur Durchsetzung der zuvor normierten Ansprüche und Verhaltensweisen enthält der neue Artikel 2, Ziffer 4 eine **publizitätspflichtige** Sonderprüfung und eine Schadensausgleichsverpflichtung.

C. Die Argumente der Kritiker

1. Die Kritik von Farny

1. Zuordnung der Abwicklungskosten von Schadensfällen

Der nicht selten als wissenschaftlicher Sprecher der Versicherungswirtschaft hervorgetretene Professor *Farny* bemängelte in einem bisher unveröffentlichten Gutachten, daß im SPD-Gesetzentwurf nicht klargestellt sei, daß die Kosten der Regulierung des Versicherungsgeschäftes zum Dienstleistungsgeschäft gehören.

Diese Kritik ist nicht stichhaltig: Soweit die Versicherung unberechtigte Ansprüche Dritter abwehren muß, etwa unberechtigte Schadensforderungen gegen den Versicherungsnehmer nach einem Verkehrsunfall, werden diese Kosten - wie bisher auch - dem Risikogeschäft zugeordnet. Der Gefahr, daß eine Versicherung dieser Aufgabe aufgrund eigenen Gewinninteresses zu nachlässig nachgehen sollte, wird durch die vorgeschriebene Offenlegung der Prämie mit Hilfe des Wettbewerbs vorgebeugt.

2. Versicherungsgeschäft und Risikotrennung

Wenn *Farny* **die** Frage aufwirft, ob Versicherungsgeschäfte nach dem Gesetzentwurf überhaupt noch Versicherungsgeschäfte seien, weil das Versicherungsunternehmen kein versicherungstechnisches Risiko mehr trage, beruht diese Aussage auf einem Mißverstehen des Gesetzentwurfs. Richtig ist, daß für die Risiken durch das Versicherungsunternehmen ein vom Vermögen des Versicherungsunternehmens getrennter Rechnungspool zu bilden ist. Dennoch sieht § 1 III VVG des Gesetzentwurfes vor, daß das Versicherungsunternehmen zur Einhaltung der **Erfüllbarkeit** der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet ist. Damit haftet das Versicherungsunternehmen **für** die Erfüllung aller Verpflichtungen. Hat es sich somit bei der aktuarischen Berechnung der Prämien geirrt oder die Schadensregulierung zu nachlässig betrieben, haftet es den Kunden unbeschränkt auf Erfüllung seiner Verpflichtung und auf Schadensersatz. Damit trägt es das damit verbundene Restrisiko. Des weiteren kann der Pool nicht in Konkurs fallen, da er nicht rechtsfähig ist. Der Risikopool ist lediglich eine unternehmensinterne Rechnungsabgrenzung. Es werden durch den Gesetzentwurf lediglich unterschiedliche Konten **für** die einzelnen Leistungsbestandteile verbindlich **eingeführt**. Ein Konto oder eine Kontengruppe kann jedoch nicht in Konkurs gehen. Ein Konkurs findet erst statt, wenn das Versicherungsunternehmen nicht seine geschuldete Ausfalleistung im Falle von Verlusten im Risikopool erbringen kann.

Wenn *Farny* behauptet, aufgrund des Gesetzentwurfs wurde eine „fest vereinbarte Prämie durch eine im voraus unbestimmte Umlage ersetzt und entspräche archaischen Versicherungsgestaltungen im 18. und 19. Jahrhundert“ obliegt er einem Mißverständnis. Selbstverständlich werden die Kunden wie bisher feste, und nicht je nach Risikoverlauf schwankende Risikoprämien nachfragen. Diese gewünschten festen Prämien werden daher von den Versicherungsunternehmen **aktuarisch** berechnet und auch angeboten werden. Sollte sich das Unternehmen angesichts des Risikoverlaufs dabei auf zu niedrige Risikoprämien eingelassen haben und der Risikopool daher in die „roten Zahlen“ geraten, muß es diesen Fehler aus seinem Bereich ausgleichen, da es für die **Erfüllbarkeit** seiner Versprechen unbeschränkt haftet. Das Gesetz sieht an keiner Stelle vor, daß die Kunden einer Nachschußpflicht obliegen. Das Versicherungsunternehmen hat lediglich für sein **aktuarisches** Versagen und für die Übernahme des Restrisikos einzutreten. Verlangt das Versicherungsunternehmen etwa aus zu großer Vorsicht oder ebenfalls aufgrund aktuarischen Versagens auf der anderen Seite am Markt eine zu hohe Prämie im Vergleich zu anderen Unternehmen, wird es angesichts der neuen Transparenz auf Schwierigkeiten beim Verkauf stoßen.

Die Ausführungen von *Farny* beruhen anscheinend auf einem Unverständnis der im Gesetzentwurf vorgesehenen „ermittlungsrechtlichen Treuhand“. So werden auch bei Personengesellschaften für die einzelnen Gesellschafter die Kapitalkonten I und II gebildet. Dieser Buchungsvorgang behindert keine Art von Geschäften dieser Gesellschaften, schafft aber Klarheit über die Vermögenszuordnung. Damit bleibt für das Versicherungsunternehmen das gesamte Risiko einer fehlerhaften Organisation des Versicherungsgeschäftes bestehen. Es wird durch den Gesetzentwurf lediglich die buchungstechnische Vermischung von Versichertenvermögen und Aktionärsvermögen beendet. Es ist eine abwegige Vorstellung, daß eine derartige Buchführungsvorschrift die effiziente Organisation einer Versicherung behindern sollte.

Die Argumentation von *Farny* läuft im Kern darauf hinaus, durch Definition dessen, was eine Versicherung darstellt, eine rechtliche Schlußfolgerung herbeizuführen, die - wie das Amen in der Kirche - stets in der Mär von der Notwendigkeit der heutigen Vermögenssphärenvermischung bei gleichzeitiger - hierfür nicht gedachter - Anwendung der HGB-Vorschriften endet.

3. Fehlender Markterfolg der fondsgebundenen Lebensversicherungen als Argument gegen den SPD-Gesetzentwurf

Gerne verwandt wird von Kritikern des Reformentwurfs und auch von *Farny* das Argument, die vorgesehenen Regelungen seien entbehrlich, weil die gleichen Effekte durch den am Markt angebotenen, jedoch dort bisher nicht

recht erfolgreichen Rechtstypus der fondsgebundenen Lebensversicherung erreicht werden könnte.

Richtig ist hieran, daß fondsgebundene Kapitallebensversicherungen die gewünschte Trennung von Kundensparvermögen und Aktionärsvermögen aufweisen. Richtig ist auch, daß sich nicht zuletzt aufgrund großer Anstrengungen der Versicherungswirtschaft die fondsgebundene Lebensversicherung bisher in Deutschland noch nicht durchsetzen konnte, da sie von den marktmächtigen Unternehmen nicht angeboten wurden oder die Vertreterprovisionen hierzu keinen Anreiz enthielten. Zudem wurde den fondsgebundenen Lebensversicherungen durch die Verweigerung der Abzugsfähigkeit der Prämien als Sonderausgabe ein Steuernachteil beschert, der bei einem Beratungsgespräch - insbesondere nach **Aufbauschung** - gegen fondsgebundene Lebensversicherungen wirksam eingesetzt werden kann. Die Kunden können sich gegen diese Praktiken nicht wehren, da sie angesichts des komplexen Produktes beratungsbedürftig sind und gegebenenfalls provisionsgesteuert falsch beraten werden.

Wenn *Farny* beklagt, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Treuhandlösung zu Versorgungsrisiken der Kunden führen könne, ist dies nicht richtig. Zunächst ist festzustellen, daß die deutschen Versicherungskunden zur Zeit im großen Umfang falsch versichert sind. Anstelle einer Risikolebensversicherung mit hohen Todesfallsummen werden den Kunden von Versicherungsvertretern Kapitallebensversicherungen aufgeschwatzt, da diese besser provisioniert sind. Die geringe Todesfallsumme einer derartigen Kapitallebensversicherung läßt jedes Jahr viele Familien in Not und Sozialhilfeabhängigkeit fallen. Des weiteren ist das Argument von *Farny* auch deshalb falsch, da ablaufoptimierte Kapitallebensversicherungen diesen Nachteil nicht aufweisen und Ablaufoptimierung der Stand der Versicherungstechnik ist. Zudem sind Versicherungsangebote am Markt, bei denen die jeweils erreichten Erträge im Vergleich zur klassischen Kapitallebensversicherung kostengünstig abgesichert werden können.

Des weiteren hat *Farny* kritisiert, die im Gesetz vorgesehene Schwankungsreserve sei zu niedrig. Diese Behauptung befindet sich im Widerspruch zu Aussagen der Unternehmensleitung der Allianz, die durchschnittlich 11% für ausreichend hält²⁸. Sollten für die Optimierung der Reserven jedoch für besondere Börsensituationen höhere Schwankungsreserven notwendig sein, sollten diese auch zugelassen werden. Durch die vorgesehene Trennung der Vermögen von Versicherung und Kunden sind die mit der Bildung größerer stiller Reserven verbundenen Gefahren stark vermindert.

²⁸ G. Rupprecht, *Börsenzeitung*, Nr. 58 v. 25.3.1998, S. 7.

11. Die Kritik des ehemaligen Bundesministers für Finanzen

Der Bundesminister für Finanzen *Waigel* vertritt die Ansicht, ein direkter Vergleich zwischen der "Rendite" eines Lebensversicherungsvertrages und zum Beispiel einer fest verzinslichen Anleihe sei nicht möglich, weil es sich beim Lebensversicherungsvertrag auf den Todes- und Erlebensfall um ein einheitliches Produkt aus Elementen eines Sparvorgangs und einer Risikoübernahme in Kombination mit einer Gewinnbeteiligung **handele**²⁹.

Es macht in der Tat keinen Sinn, über alle Leistungsbestandteile hinweg zu versuchen, eine Rendite zu berechnen, da die Kapitallebensversicherung ein Bündel höchst unterschiedlicher Leistungen darstellt. So ist die durchschnittliche Rendite einer reinen Risikoversicherung immer negativ, da der Erwartungswert der Auszahlungen an die Kunden aufgrund der Kosten der Versicherungsorganisation immer niedriger ist als deren Einzahlungen. Aufgrund ihrer Risikoverminderung stellen sich die Kunden trotz ihres finanziellen Verlustes dennoch **besser**³⁰. Wurde man daher über alle Finanzdienstleistungen der Versicherer hinweg etwa eine Rendite auf den Bruttobeitrag berechnen, erhielte man eine wenig aussagekräftige Zahl. Es ist daher erforderlich das Leistungsbündel einer Kapitallebensversicherung zu entflechten und für die einzelnen Leistungen ihre entsprechenden Leistungskennzahlen zu errechnen. Die Behauptung des Bundesfinanzministers, es handele sich um ein einheitliches Produkt, für das keinerlei Renditeberechnung möglich sei, ist jedoch unrichtig.

Da am Markt zudem Teile des Bündels, wie etwa die Risikolebensversicherung, auch getrennt erhältlich sind, ist ein Vergleich durch Herausrechnen der Risikoversicherung nicht nur mit fiktiven Zahlen, sondern auch mit echten Marktpreisen möglich. Die verbleibende Vermögensverwaltung kann dann unmittelbar mit anderen Anlagemöglichkeiten im Hinblick auf ihre Rendite verglichen werden. Es wird dann offenbar, **daß** Altersvorsorge mit Kapitallebensversicherungen insbesondere aufgrund ihrer hohen Vertriebskosten keine rentierliche Anlage darstellt und bei Berücksichtigung der hohen Abbrecherzahl von rund 50% sogar zu ganz erheblichen Verlusten auf Seiten der Kunden **führt**³¹.

²⁹ Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29.5.1991.

³⁰ Da die Versicherer zudem **für** die Kunden durch die Mindestverzinsung eine teilweise Absicherung durch die Übernahme der Stillhalterposition einer europäischen Put Option übernehmen und damit die Spekulationsseite der Absicherung der Kunden übernehmen muß diese Risikoverminderung in Form eines Optionspreises von den Kunden bezahlt werden und vermindert auch dort ihre Rendite. Allerdings sind die Kosten der fraglichen Put Optionen aufgrund der langen Laufzeit und der geringen Variabilität nicht sonderlich hoch.

³¹ Vgl. **hierzu** ausführlich *M. Adams*, Die Kapitallebensversicherung als Anlegerschädigung ZIP, 1997, S. 1857 ff.

Des Weiteren führt der Bundesfinanzminister aus: „Ein Anhaltspunkt für die „Rendite“ eines Lebensversicherungsvertrages kann aber aus der Durchschnittsverzinsung der Kapitalanlagen des jeweiligen Versicherers abgeleitet werden, die dem Geschäftsbericht entnommen werden kann. Aus den Erträgen der Kapitalanlagen wird in der Hauptsache die Gewinnbeteiligung der Versicherten gespeist, die allerdings nach unterschiedlichen Systemen durchgeführt wird. Auch über die Systeme der Gewinnbeteiligung kann sich der Versicherte unterrichten.“ Es bedarf keiner Erläuterung, daß diese Informationsmöglichkeiten bei gleichzeitig von den Unternehmen selbst gegenüber den Aktionären geheim gehaltenen Anlageverfahren den Versicherungskunden keine sinnvolle Möglichkeit einräumen, den von den Versicherungsunternehmen vorgeschlagenen Vertrag einer Bewertung zu unterziehen. Der lang andauernde Streit um die verschiedensten Testverfahren für Lebensversicherungen zeigt die Komplexität der Aufgabe. Ohne vollständige Transparenz aller Leistungsbestandteile und Offenbarung aller zur Bewertung erforderlichen Daten bleibt es beim Marktversagen aufgrund asymmetrischer Information. Zunehmende Transparenz und zunehmende Verständnis seitens der Kunden wird zur Abwanderung in andere Anlageformen führen.

III. Die Diskussion zum Wesen des Versicherungsvertrages

Eine ständig wiederholte Formel vieler Kritiker des Gesetzentwurfs besteht darin, der Gesetzentwurf der SPD weiche erheblich vom konventionellen Verständnis des Versicherungsvertrages ab.

Soweit diese Kritik besagen soll, daß die gesetzliche Definition des Versicherungsvertrages des Entwurfs von der bisherigen abweicht, kann dem zugestimmt werden. Auf der Grundlage der alten Definition wurden die zu Beginn dieses Aufsatzes dargelegten rechtlichen Folgen mitsamt ihren Mißständen abgeleitet. Genau gegen diese Zustände wendet sich der SPD-Entwurf. Es geht darum, dem juristisch-konventionellen Verständnis des Versicherungsvertrages die rechtliche Grundlage zu entziehen und stattdessen dessen ökonomischer Funktion folgende angemessene Rechtsregeln vorzusehen.

Es ist in der Literatur in der Tat erheblicher Aufwand betrieben worden, das Wesen des Versicherungsvertrages zu **beschreiben**³². Das besondere Interesse an diesem Verständnis beruht darauf, daß bestimmte Definitionen vom Wesen des Versicherungsvertrages den Vorständen der Versicherungsunternehmen von diesen durchaus erwünschte Freiräume verschaffen, während andere Vorstellungen, wie etwa das Konzept von der Treuhanderstellung der

³² Vgl. hierzu einerseits *G. Winter*, Geschäftsbesorgung, Treuhandverhältnis und Lebensversicherung, - Vertragsrechtliche Erwägungen, sowie andererseits *W. B. Schünemann*, **Geschäftsbesorgung** in der Lebensversicherung, **beide** in: *W. Karten/M. Werber/G. Winter*, Lebensversicherung und Geschäftsbesorgung, 1998, S. 26 ff. mit weiteren Nachweisen **und** Diskussion.

Versicherer, diese Freiräume bei Rechnungslegung und Verwendung der verwalteten Gelder deutlich stärker einengen. Im Ergebnis handelt es sich bei der vorgeblich „ontologischen“ Wesensdiskussion um einen wirtschaftlich motivierten Kampf um die Verfügungsrechte über die Kundenvermögen, bei dem juristisch-dogmatische Argumente weniger einen Erkenntnisgewinn vom Wesen des Versicherungsvertrages zum Ziele haben, sondern der Stärkung einer Seite der wirtschaftlichen Auseinandersetzung dienstbar gemacht **werden**³³.

Ökonomisch besteht kein Zweifel, daß eine Kapitallebensversicherung die Elemente der reinen Risikoversicherung und der Vermögensverwaltung mit einer Teilabsicherung des tatsächlichen und geplanten Anlageportfolios beinhaltet. Juristischer Streit kann nur entstehen, wenn es gilt, im Detail festzulegen, wie diese einzelnen Leistungen erbracht zu werden haben. Wie dargelegt, hat sich in der Praxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen und der Gerichte eine Sicht der Dinge ergeben, die den Kunden keine Information oder Kontrolle seiner Spargelder und keinen Einfluß auf dessen Verwendung einräumt. Die Kapitallebensversicherung steht mit dieser Struktur im Vergleich zu anderen Anlageformen, die ökonomisch mit der Kapitallebensversicherung in Bezug auf deren Vermögensverwaltungsbestandteil identisch sind, in der Tat einzigartig dar. Die Vermögensverwaltung in der Kapitallebensversicherung unterliegt damit einer Sonderrechtsregelung. Bei Wettbewerbsmärkten ohne steuerliche Diskriminierung wäre es dann Aufgabe der wohlinformierten Kunden, durch ihre Vertragsabschlüsse festzulegen, welche Rechtsregelungen sie für ihre Vermögensverwaltung bevorzugen.

Für die Funktionsweise eines Marktes ist es jedoch entscheidende Voraussetzung, daß die wichtigsten Regelungen von den Kunden in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung verstanden werden, um ihnen rationale Entscheidungen bei den alternativen Einsatzmöglichkeiten ihrer Gelder zu ermöglichen. Verständnis setzt jedoch Transparenz des Leistungsbündels der Kapitallebensversicherungen voraus. Diese ist jedoch nicht gegeben. So wird sich bei stetig verbessernder Aufklärung der Kunden letztlich die Erkenntnis durchsetzen, daß Kapitallebensversicherungen für die Kunden unverständlich, rechnungslegungsfrei und unwirtschaftlich sind. Eine derartige Einsicht wird im Ergebnis dazu **führen**, daß sich dieses Finanzprodukt auf dem Weg der wirtschaftlichen Auslöschung befindet.

Auch der Umstand, daß Kapitallebensversicherungen steuerlich privilegiert sind, ändert nichts an dieser Aussage. Da für die meisten Kunden die Steuerprivilegien nicht greifen oder **vernachlässigbar** gering sind, wird die

³³ Vgl. die Kritik von *W. Kurten*, Ökonomische **Grundlagen** und Konsequenzen des Gesetzentwurfs, in: *W. Karten/M. Werber/G. Winter*, **Lebensversicherung** und Geschäftsbesorgung, 1998, S. 49.

klassische Kapitallebensversicherung nur noch einen Nischenmarkt bedienen können.

Der SPD-Gesetzentwurf versucht, durch die Einführung der Benutzung von Marktwerten und der Aufschlüsselung der Leistungsbestandteile die Irrtransparenz der Kapitallebensversicherung zu beenden und damit eine Verbesserung der Wettbewerbsmarkte um die Verwaltung von Sparkapital herbeizuführen. Der Entwurf ist in seiner wirtschaftlichen Zielsetzung zu vergleichen mit der Angabe eines effektiven Jahreszinses bei Kreditverträgen. Erst diese Pflichtangabe hat dem durchschnittlichen Kunden eine Vergleichbarkeit der Kreditangebote und damit die Nutzung des Wettbewerbs ermöglicht.

IV. Die Kritik des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft

Der Gesamtverband hat sich zum SPD-Gesetzentwurf wie folgt geäußert:

„Dem von den Abgeordneten **Bury**, Blunck und der SPD-Fraktion vorgelegten und von dem Kölner Professor Adams verfaßten **Gesetzentwurf** liegt ein der Realität nicht entsprechendes Verständnis vom Wesen einer Versicherung zugrunde. Die Verfasser betrachten die Versicherung primär als Kapitalanlageinstrument. Da die gesetzliche Definition des Versicherungsvertrages nicht mit dieser Auffassung übereinstimmt, soll das Versicherungsvertragsgesetz entsprechend geändert und der Abschluß eines „**Einheitsvertrages**“ für alle Versicherungsgeschäfte vorgeschrieben werden. Nach dem Muster des für Investmentfonds geltenden Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften dürften danach Versicherungsunternehmen ausschließlich als reine **Geschäftsbesorger** (Versicherungstreuhänder) für ihre Kunden tätig werden. Wie die Investmentfonds hätten sie aus den eingezahlten Prämien ein Sondervermögen zu bilden und für jeden Kunden ein auf seinen Namen lautendes Konto zu führen. Gegenüber dem Versicherten sollen die Versicherungsprämien aufgegliedert werden in das Entgelt für die **Geschäftsbesorgung** sowie den Risiko- und Sparanteil. Die Bildung stiller Reserven soll durch die Bewertung des Vermögens zu Marktwerten verhindert werden und bei allen bestehenden Verträgen soll eine Auflösung der stillen Reserven zugunsten der entsprechenden Kundenkonten erfolgen.“

An dieser Darstellung des GDV ist unrichtig, daß Versicherungen ausschließlich als Kapitalanlageinstrument begriffen wurden. Versicherungen, die mit anderen Finanzdienstleistungen gekoppelt sind, wie etwa die Kapitallebensversicherung, aber auch die PKV aufgrund der Altersrückstellungen, werden als typengemischte Verträge aufgefaßt, d.h. Verträge, die sowohl eine versicherungstypische Risikoabsicherung als auch eine versicherungsuntypische Vermögensverwaltung beinhalten. Richtig ist allerdings, daß die Kapitallebensversicherungen vornehmlich als Vermögensverwaltung mit

Verkauf einer Putoption verstanden werden, da die einer durchschnittlichen Kapitallebensversicherung erfaßten Geldströme wirtschaftlich zu mehr als 80% von der Vermögensverwaltung bestimmt sind. Anders als im geltenden Recht werden im Entwurf zur Vermeidung von undurchschaubaren **Leistungsvermengungen** den Kunden die einzelnen Leistungsbestandteile sichtbar ausgewiesen und rechtlich entsprechend nach ihrer wirtschaftlichen Natur behandelt. Dies hat auch den Vorteil, daß das jeweils sachverständige Bundesaufsichtsamt tätig werden kann und z.B. das Geschäft der Vermögensverwaltung und Portfolioabsicherung einheitlich und rechtsformunabhängig überwacht wird. Im Falle der Kapitallebensversicherungen ist dies **für** den Risikolebensversicherungsbestandteil das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und **für** die Vermögensverwaltung mit Optionsverkauf (Mindestsicherung) das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

Auf die Wesensargumentation des Verbandes braucht aufgrund der vorangegangenen Ausführungen zu diesem Thema nicht mehr eingegangen zu werden.

Der GDV fährt des weiteren in seiner Kritik wie folgt fort:

„**Die** vorgeschlagenen Gesetzesänderungen hätten **für** die Versicherungsunternehmen und ihre Kunden erhebliche negative Konsequenzen, weil dadurch die versicherungstypische Leistungsgarantie nicht mehr angeboten werden könnte. Besonders gravierend wären die Auswirkungen auch in der privaten Rentenversicherung, die angesichts der demographischen Entwicklung und der Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung zunehmend Bedeutung erlangt. Gegenwärtig übernimmt das Versicherungsunternehmen bei der Rentenversicherung das Langlebighkeitsrisiko, indem es sich gegenüber dem Versicherten zur Zahlung einer lebenslangen Rente verpflichtet. Würde der **SPD-Entwurf** Gesetz, so stünde jedem Versicherungsnehmer aber nur das individuell **für** ihn angesparte Kapital zur Verfügung. Ist dieses Kapital durch die Auszahlungen erschöpft, so enden die Leistungen und es tritt **für** ihn gerade im hohen Alter eine Versorgungslücke auf. Das bedeutet, das Erlebensfallrisiko wurde von der Versicherung auf den Kunden verlagert.“

Die Aussage des GDV ist unrichtig: Nach dem SPD-Entwurf kann ein Risikopool mit einer Schwankungsreserve von bis zu 10% gebildet werden. Aus diesem den Versicherten gehörendem Pool können Marktschwankungen geglättet werden und der „versicherungstypische“ Ausgleich geleistet werden. Zudem wurde vom Vorstandsvorsitzenden der Allianz-Leben und GDV Präsidiumsmitglied *Rupprecht* dargelegt, daß die Allianz eine Schwankungsreserve von 11% vorhalte und dies – bis auf Sondersituationen des Marktes - für ausreichend ansehe. Da in Zukunft nach dem Entwurf bis zu 10% der Marktwerte als Schwankungsreserve zurückgehalten werden können, werden

die Forderungen der Versicherungen an diese Möglichkeit des versicherungstypischen Ausgleichs erfüllt. Als Verbesserung des SPD-Entwurfs könnte zudem für besondere Kapitalmarktsituationen für einen kurzen Zeitraum nochmals eine zusätzliche Optimierungsreserve vorgesehen werden. Der versicherungstypische Ausgleich ist damit auch ohne Schwierigkeit im neuen Recht möglich, jedoch ohne die bisherige gefahrenträchtige Vermengung der Vermögensmassen von Aktionären und Kunden.

Die Ansicht des GDV, den Kunden stünde nur das „individuell für ihn angesparte Kapital zur Verfügung“ ist unrichtig und findet im Gesetzentwurf keine Stütze. Das Versicherungsunternehmen hat wie bisher die Risiken zu poolen und den Individuen etwa das Langlebighkeitsrisiko abzunehmen. Das ist die eigentliche und wichtige Aufgabe von Versicherungsunternehmen. Der einzige Unterschied zur alten Rechtslage besteht lediglich darin, daß die Vermögensmassen von Aktionären und Kunden intern rechnerisch getrennt werden. Zudem haftet das Versicherungsunternehmen unbeschränkt für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag, d.h. die richtige Berechnung des Risikopools und seine Zahlungsfähigkeit. Sie ergibt sich rechtlich auch aus der fehlenden dinglichen Trennung der Vermögenssphären. Für diese Dienstleistung und Restrisikoübernahme³⁴ hat das Versicherungsunternehmen Anspruch auf ein Entgelt, das dann als Umsatz gebucht werden darf. Die vom GDV behauptete Verlagerung des Erlebensfallrisikos auf die Kunden findet nicht statt. Sie wäre auch unsinnig, da der Kunde sich dann die Einschaltung einer kostspieligen Versicherungsorganisation sparen könnte.

³⁴ W. Karten, Ökonomische Grundlagen und Konsequenzen des Gesetzentwurfs, in: W. Karten/M. Werber/G. Winter, Lebensversicherung und Geschäftsbesorgung, 1998, S. 55 kritisiert diese Ansicht wie folgt: „Das versicherungstechnische Unternehmensrisiko wird vom Entwurf nicht wahrgenommen, sondern verniedlichend als Restrisiko“ bezeichnet. Die Vorstellung, daß der Versicherer eigentlich gar kein Risiko trage, sondern dies sich irgendwie zwischen den Versicherten regele bzw. vom Versicherer zu organisieren sei, widerspricht ganz klar der beobachtbaren Realität, insbesondere in der Nicht-Lebensversicherung (z.B. Industrieversicherungen, Schadenentwicklung in der Hausrat- und Kraftfahrtversicherung). Wenn es so wäre, bräuchten die Versicherer keine Rückversicherung. Der Gesetzentwurf kennt sie nicht und ebensowenig das übrige risikopolitische Instrumentarium.“

Hiergegen ist einzuwenden, daß etwa bei der Kraftfahrtversicherung bei geglückter aktuariescher Berechnung das überdurchschnittliche schadensträchtige Verhalten des einen Autofahrers durch das unterdurchschnittliche Schadensaufkommen anderer Autofahrer ausgeglichen wird. Unvorhergesehene Ereignisse, wie etwa eine unerwartete Verschärfung der Schadensersatzleistungen, können diese aktuarischen Erwartungen dramatisch enttäuschen. In diesen Fällen versagt der errechnete Risikoausgleich unter den Kunden und der Versicherer erleidet unerwartete Verluste. Für diese (Rest-) Risikoübernahme muß er ein als Umsatz buchbares Entgelt erhalten, das er teilweise etwa zum Kauf einer Rückversicherung einsetzen kann. Da die Höhe des Entgelts für die Restrisikoübernahme dem lediglich in transparenterer Weise organisiertem Wettbewerb überlassen bleiben soll, ist keinerlei unternehmerische Behinderung der Versicherungsunternehmen erkennbar. Die von W. Karten a.a.O. S. 56 befürchtete Abtötung der betriebswirtschaftlichen Anreize für die Versicherungstätigkeiten ist ebenfalls nicht gegeben, da die Unternehmen bei zu hohen – nunmehr offen ausgewiesenen Prämien – keine Kunden finden, und bei zu niedrigen Prämien die Verluste aus ihrem Eigenkapital auszugleichen haben. Daß die Prämien wie bisher fest vereinbart und nicht einfach nach Schadensverlauf angepaßt werden können, wurde schon zuvor betont.

Des weiteren fährt der GDV mit der Kritik des Entwurfs wie folgt fort:

„**Die** im Gesetzentwurf vorgesehene Aufspaltung der Versicherungsprämie wird damit begründet, die Lebensversicherer würden Vermögen zu Lasten ihrer Kunden verschieben. Das ist schlicht falsch. Den Versicherungsunternehmen ist durch die „**Verordnung** über die Mindestbeitragsrückerstattung“ gesetzlich vorgeschrieben, 90 % des den versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnenden Teils der Netto-Kapitalerträge und damit auch Erträge aus ihrem Eigenkapital den Versicherten gutzuschreiben. Da diese Netto-Erträge völlig unabhängig von den Kosten des Versicherungsbetriebs und den Abschlußkosten errechnet werden, zudem die Einhaltung der **Vorschrift** jedes Jahr gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nachzuweisen ist, ist die behauptete Verrechnung überhaupt nicht möglich. Eine Aufspaltung der Versicherungsprämie ist Unsinn, weil der Gesamtbeitrag für das einheitliche Versicherungsprodukt berechnet wird, unabhängig davon wie sich Kosten, **Schadenaufwand** und Kapitalmarkt während der Vertragslaufzeit ändern.“

Dieser Ansicht des Verbandes ist entgegen zu halten, daß Vermögensverschiebungen nach dem Muster „**Deutschen Herold**“ nach gegenwärtigem Recht weiter möglich sind und vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen – wie oben dargelegt - aufgrund einer falschen wirtschaftlichen Sichtweise auch weiterhin genehmigt werden. Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung sieht vor, 90% des den versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnenden Teils der Nettokapitalerträge den Versicherten gutzuschreiben. Der GDV verschweigt hier, daß das bei der Mindestbeitragsrückerstattung auftretende Problem in der Zulässigkeit der Verwendung der handelsrechtlichen Zahlen liegt, die bekanntlich aufgrund ihrer Abweichung von den Marktwerten für die Ermittlung der wirklichen Nettokapitalerträge nur eingeschränkt brauchbar sind. Als bekanntes Beispiel sei nur die Bildung stiller Reserven durch marktwertunabhängige Abschreibungen genannt.

Der Verband argumentiert des weiteren, eine Aufspaltung der Prämien sei Unsinn, weil der Gesamtbeitrag für das einheitliche Produkt berechnet werde. Das Problem besteht jedoch in der Vermengung unterschiedlicher Leistungsbestandteile und einer unsinnigen intransparenten Einheitspreisbildung über diese ohne innere Notwendigkeit. Richtig ist, daß die Einheitspreisbildung eine interne Subventionierung einzelner Leistungsbestandteile ermöglicht, durch die den Kunden der Leistungsvergleich zwischen verschiedenen Versicherern letztlich unmöglich gemacht wird. Die Hauptbefürchtung des Verbandes dürfte bei der offenen Ausweisung der Leistungsbestandteile eher darin liegen, daß den Kunden die teilweise erstaunlichen Gewinnspannen der Versicherer bekannt würden. In einem transparenten Markt sind Vergütungen für eine einfache Versicherungsleistung, man denke etwa an den Bereich der Personenunfallversicherungen und der Insassenunfallversicherungen, von 65% bis 80% der Prämie letztlich nicht durchzuhalten. Eine deutliche Verbilligung

von Versicherungsleistungen aufgrund stärkeren Wettbewerbs wäre die vom Verband verständlicherweise verabscheute Folge.

Zudem durfte sich die vom Verband dargelegte anfangs zitierte Rechtsprechung zur Frage der wucherischen Preisüberhöhung in den einzelnen Versicherungssparten nicht mehr halten lassen. Für die dann offenbar werdenden erstaunlichen Maßstabsunterschiede bei der Frage des Vorliegens von Wucher bei Versicherungsleistungen im Verhältnis zu Bankleistungen oder Wohnraumvermietungen ergäbe sich zumindest erheblicher Erklärungsbedarf.

Wenn der Verband ausführt, es werde ein einheitlicher Preis berechnet, gilt dies uneingeschränkt nur **für** das den Kunden unterbreitete Angebot. Versicherungsintern werden die Komponenten der einzelnen Leistungen, etwa die notwendige Prämie **für** den Risikoanteil separat berechnet. Es besteht daher kein kostenbedingter oder sonstiger sinnvoller Grund, der es ausschliesse, auch den Kunden gegenüber Preistransparenz walten zu lassen. Wie dargelegt, erweisen sich die Lebensversicherer letztlich auch selber keinen Dienst in einem zunehmend besser informierten Markt vorwiegend mit einem so intransparenten Vorsorgeprodukt gegen andere Anlageanbieter **anzutreten**³⁵.

Darüber hinaus macht der GDV folgende rechtliche Hindernisse gegen den SPD-Entwurf geltend:

„Die beabsichtigte Verhinderung der Bildung stiller Reserven durch die Einführung der Bewertung zu Marktwerten verkennt, daß **für** den Jahresabschluß

³⁵ So berichtet und zitiert die „Welt am Sonntag von einem **Gespräch** mit dem Vorstandssprecher der „Neue Leben“ **Hanus wie** folgt: „**Wir** können **uns** die sture Haltung nicht länger leisten. Der Konkurrenzdruck **läßt** das nicht zu“. Irgendwann wurden auch andere Altersvorsorge-Produkte begünstigt. „Wir müssen die Lebensversicherung im Wettbewerb mit anderen Anlageprodukten **stärken**.“ Bisher ist **für** den Inhaber einer Kapitallebensversicherung, der weitverbreiteste Form der Altersvorsorge, nicht erkennbar, welcher Teil des Versicherungsbeitrages auf die Absicherung des Risikos Tod **entfällt**, wieviel Kosten und Provisionen in der **Prämie** stecken **und** welcher Sparanteil tatsächlich zur Seite gelegt wird. Das will der Neue-Leben-Chef **ändern**. In der Führungsetage seines Unternehmens das mehrheitlich der Hamburger Sparkasse gehört, wird derzeit diskutiert, wie die Beiträge in einzelne Bestandteile zerlegt werden **könnten**. Das ist mutig. Denn eine **Offenlegung** würde dem Kunden zeigen **daß** er mit seinen Beiträgen in den ersten Jahren vor allem die Provisionen für den Vertreter abzahlt. Gespart wird erst viel später. **Hanus' Lösung**: „Statt der einmaligen könnten die Gesellschatten eine laufende Provision an die Vermittler zahlen“ Der **Trend** werde sicher dahin gehen. Für den **Außendienst**, der an einen schnellen Geldsegen gewöhnt ist, müsse allerdings eine Übergangsfrist geschaffen werden. Auch bei den stillen Reserven pocht Hanus auf mehr Transparenz. Seit Anfang des Jahres müssen die Versicherer die **Differenz** zwischen Buch- und Zeitwert von Kapitalanlagen zwar schon ausweisen. Die Bewertungsreserven sollten aber, so der Versicherungschef, darüber hinaus der jeweiligen Anlageform – Aktien festverzinsliche Wertpapiere oder Immobilien – genau zugeordnet werden. Der Neue Leben Manager geht noch weiter. Er fordert neue Bilanzierungsmethoden. „**Die** jetzige Situation ist ein Widerspruch. Es sieht so aus, als hätten wir etwas verheimlichen wollen.“ Sein Vorschlag: Die Unternehmen bilanzieren Kapitalanlagen und Immobilien zum Zeitwert. Im Gegenzug dürfen sie „**realistisch** bemessene offene Reserven“ ansammeln. Denkbar über das Vehikel „**Rückstellungen für** Beitrittsrückstellungen“, eine Position, die es bereits in den Bilanzen der Versicherer gibt. Der Gesetzgeber müßte **dann** die Möglichkeit erweitern, dort steuerfrei Polster **zu** bilden. Der Vorteil der **Hanus Konstruktion**: Es **wäre** klar **erkennbar**, daß die dort geparkten Gelder den Kunden gehören.“

der Versicherungsunternehmen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches gelten, die wiederum auf EU-Richtlinien beruhen.“

Die Ansicht des GDV zur Unvereinbarkeit mit europäischen Rechtsvorschriften wird auch vom Bundesminister der Finanzen und dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen geteilt³⁶:

„Entscheidend für die Realisierbarkeit des Entwurfs ist jedoch die Beurteilung der Aufsichtsbehörde, weite Teile des Konzeptes seien mit europäischem Recht nicht vereinbar (Verstoß gegen die EU-Lebensversicherungs- und EU-Versicherungsbilanzrichtlinien). Das Bundesaufsichtsamt bezweifelt schließlich auch, ob die beabsichtigten Änderungen geeignet seien, die angestrebten Ziele einer Verbesserung der Markttransparenz und des Verbraucherschutzes zu erreichen. Nicht zuletzt wegen der versicherungstechnisch bedingten Änderungen der Prämienbestandteile während der Vertragslaufzeit befürchtet die Aufsichtsbehörde sogar eine größere Intransparenz für die Verbraucher.“

Die Geltung der HGB-Vorschriften für die Vermögensverwaltung und die fehlende Abgrenzung der Vermögensmassen von Aktionären und Kunden sind der Kern für die Probleme von Irrtransparenz, Wettbewerbsverzerrungen und schlechter Rentabilität der klassischen Kapitallebensversicherung. Den allgemein geäußerten Bedenken von GDV, Bundesfinanzminister und Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen im Hinblick auf entgegenstehendes europäisches Recht für das Konzept kann nicht gefolgt werden. So liegt die rechtspolitische Absicht des Entwurfs für den Bereich der Lebensversicherungen darin, den Kunden weiterhin den Kauf der klassischen Kapitallebensversicherung in einer transparenten und gegen Vermögensverschiebungen gesicherten Form zu ermöglichen.

Diese Absicht schloß den einfachsten, europa-rechtlich unbedenklichen Weg zu mehr Integrität und Klarheit in der Kapitallebensversicherung aus, die klassische Kapitallebensversicherung zu untersagen und ausschließlich Versicherungen nach dem Muster der fondsgebundenen Kapitallebensversicherungen zuzulassen und an diese lediglich erhöhte Anforderungen an die Offenbarung aller ihrer die Kunden belastenden Kosten zu stellen³⁷. Anstelle dieser rigorosen Lösung sollte

³⁶ Schreiben des Bundesminister der Finanzen VII B 4 – W 8106 – 239/98 vom 12.8.1998.

³⁷ Es ist an anderer Stelle auf den Reformbedarf bei den gesetzlichen Regelungen der Kapitalanlagegesellschaften eingegangen worden. So bestehen durch die Abhängigkeit der Kapitalanlagegesellschaften von Banken Interessenkonflikte der verschiedensten Art: etwa der Mißbrauch der Fonds als Emissionsmüllentsorgungsaulege oder die Entnahme von Anteilen und Weiterverkauf durch die Mutterbank mit Paketaufschlag oder einfach ein sinnlos überhöhtes Drehen der Depots, zuweilen sogar noch mit speziell überhöhten Gebühren. Vgl. hierzu im einzelnen M. Adams, "Bankenmacht und Deutscher Juristentag - Es empfehlen sich gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung des Einflusses der Kreditinstitute auf Aktiengesellschaften -", Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, ZIP, 1996, S. 1590 ff.; M. Adams, "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor-", Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages - Ausschuß für Wirtschaft -, 8. Dezember 1993; Zeitschrift für Bank- und Börsenrecht 1994, S. 77 ff.

die strukturell höhere Integrität der fondsgebundenen Kapitallebensversicherung durch interne Abrechnungsverbände nachgebaut werden. Da diese Abrechnungsverbände lediglich die Vermögensmassen schuldrechtlich und intern im Verhältnis zu den Kunden sauberer trennen, entstehen keine Widersprüche zu den europäischen Bilanzrichtlinien. So übernimmt die im internen rechnerischen Pool des Kundenvermögens verbleibende Schwankungsreserve nach dem SPD-Entwurf die Aufgabe stiller Reserven und kann auch so verbucht werden. Dies ist gegebenenfalls bei der Neueinbringung des Entwurfs klarzustellen.

Zudem bestehen gegen die für die Integrität der klassischen Kapitallebensversicherung besonders bedeutsamen Neuregelungen einer Zulassung von Bestandsübertragungen lediglich zu Marktwerten keinerlei europa-rechtliche Bedenken.

Die Befürchtungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, durch notwendige Änderungen der Prämien im Risikobereich sei sogar eine Verminderung der Transparenz zu befürchten, sind nicht begründet. Zwar ist es richtig, daß aufgrund der Aufschlüsselung der Prämien eine höhere Zahl von Änderungen der einzelnen Preisbestandteile zu beobachten sein wird, da ein saldierender Ausgleich der Änderungen, wie er bei einem Einheitspreis möglich ist, entfällt. Hieraus ein Argument gegen höhere Prämienwahrheit abzuleiten, scheint jedoch abwegig zu sein.

Zur Behandlung der „stillen Reserven“ führt der GDV folgendes aus:

„Die stillen Reserven schützen den Kunden vor den Schwankungen des Kapitalmarktes. Sie sichern dem Versicherten nicht nur die jährliche Mindestverzinsung, sondern auch einen gleichbleibend hohen Überschuß. Da die stillen Reserven während der Laufzeit eines Lebensversicherungsvertrages dreimal umgeschlagen werden, partizipiert jeder Versicherte angemessen an ihnen.“

Es ist richtig, daß die Versicherungsunternehmen die stillen Reserven als Schwankungsreserve nutzen. Insbesondere dienen die stillen Reserven dazu, die Spekulationsposition der Versicherer als Stillhalter der Putoption infolge der Mindestverzinsungsgarantie abzusichern.

Von einem gleichbleibenden „hohen Überschuß“ zu sprechen ist jedoch vernebelnde Rhetorik, da Kapitallebensversicherung im Vergleich zu anderen Anlageformen für den durchschnittlichen Kunden eine schlecht verzinsliche Anlage darstellen. Sie ist bei vorzeitiger Vertragsbeendigung auch nicht „gleichbleibend“.

Ob wirklich vollständig alle Kapitalanlagen der Versicherer und damit die in diesen verborgenen stillen Reserven in der durchschnittlichen Vertragslaufzeit dreimal umgeschlagen werden, ist von Außen nicht nachprüfbar. Insbesondere wird nicht klar, ob hierzu auch die Immobilien **und** der Beteiligungsbesitz der Versicherungen zu zahlen ist. Die Aussage dürfte eher nur für die im großen Umfang gehaltenen Rentenpapiere gelten, die typischerweise nicht der Hauptträger stiller Reserven sind, so daß im Ergebnis ein großer Teil der stillen Reserven nicht aufgedeckt wird.

Mit einer grundsätzlichen Verdammung schließt der GDV in seinem Rundschreiben seine Argumentation:

„Der im Gesetzentwurf vorgeschriebene Einheitsvertrag für Versicherungen widerspricht der **marktwirtschaftlichen** Ordnung in Europa. **Künftig** könnten nicht mehr die Verbraucher im Rahmen der Privatautonomie selbst darüber befinden, ob sie zur Alters- und Hinterbliebenenvorsorge eine kapitalbildende Lebensversicherung abschließen wollen oder nicht. Verbraucherfreiheit und Konsumentensouveränität als integrale Bestandteile der sozialen **Marktwirtschaft** blieben auf der Strecke. Für die Verfasser des Entwurfs ist es offensichtlich ohne Bedeutung, daß sich 95 % der Kunden **für** die Lebensversicherung mit Garantieleistung entscheiden und nicht für andere Produkte wie z.B. die fondsgebundene Lebensversicherung. Die zugleich angestrebte **Abschaffung** der Produktfreiheit für die Versicherungsunternehmen widerspräche zudem der Dienstleistungsfreiheit im europäischen Binnenmarkt und **führte** zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Die deutschen Versicherer waren in ihrer Produktgestaltung unzumutbar eingeschränkt. Aber auch ausländische Konkurrenten könnten auf dem deutschen Markt ihre Heimatprodukte nicht anbieten. Es ist höchst zweifelhaft, ob der Europäische Gerichtshof eine solche Marktabschottung dulden würde.

Diese Aussagen sind unzutreffend. Richtig ist, daß die Produktvielfalt auf dem deutschen Kapitallebensversicherungsmarkt nicht eingeengt wird. Gerade der Versuch, den international wenig verbreiteten typengemischten klassischen Kapitallebensversicherungsvertrag deutscher Prägung unter Verbesserung seiner Transparenz und Integrität zu erhalten, führte zu den schwierigen **Vorschriften** über die Preistransparenz und die internen Rechnungsverbände im **SPD-Gesetzentwurf**.

Es könnte dem GDV zudem entgangen sein, daß viele Kunden es als selbstverständlich voraussetzen, daß auf die Vermögensverwaltung ihrer Ersparnisse treuhänderische und bankkontoanaloge Vorschriften Anwendung **finden**³⁸. Daß dies nicht der Fall ist, dürfte der großen Mehrzahl der Kunden

³⁸ Vgl. hierzu *D. Rückle, Überschußermittlung und -verwendung in der kapitalbildenden Lebensversicherung aus der Sicht des Bilanz-, Abfindungs- und Kapitalanlagerechts*, in: *Versicherungsvertrag und Versicherungstreuhand, Ertragsbesteuerung, Überschußermittlung und -Verwendung, VersWissStud. Bd.5, 1997, S. 251 ff. (264 ff.)*.

bisher entgangen sein. Daß dieser Zustand für die Kapitallebensversicherungen bisher ohne größere Marktschädigung fort dauern konnte, beruht auf der fehlenden Transparenz, der Unerfahrenheit der Kunden und dem in der Vergangenheit deutlich schwächerem Wettbewerb auf dem Markt für Vermögensverwaltung.

Transparentere **Buchführungsvorschriften** und Offenlegungspflichten für Preisbestandteile können für wettbewerbsfähige Produkte keine Einschränkung der Konsumentensouveränität darstellen, sondern verstärken vielmehr für sachkundige Kunden deren Attraktivität. Hieraus eine Einschränkung der Konsumentensouveränität abzuleiten, ist nicht nachvollziehbar. Es findet rechtlich weder irgendeine Produkteinschränkung noch eine Marktabschottung statt, Der GDV scheint hier vielmehr die wirtschaftlichen Folgen einer Verbesserung des Wettbewerbs für die Kapitallebensversicherung mit juristischen Regelungen zu verwechseln. Auch wenn es sich wirtschaftlich für den GDV als ein und dasselbe darstellt, macht es für einen Marktwirtschaftler einen Unterschied, ob eine rechtliche Beeinträchtigung der Freiheit, eine Kapitallebensversicherung abschließen zu können, oder der durch Transparenzvorschriften verbesserte Wettbewerb die Kapitallebensversicherung weitgehend vom Markt verdrängen wird.

Unrichtig ist zudem, wenn der GDV fondsgebundene Lebensversicherungen pauschal als Versicherungen ohne Mindestverzinsungsgarantie bezeichnet:

„Die vorgeschlagene Neuregelung ist auch unnötig, weil den Verbrauchern im Bereich der Lebensversicherung bereits heute Produkte angeboten werden, die weitgehend dem SPD-Gesetzesentwurf entsprechen, nämlich die fondsgebundenen Lebensversicherungen.“

Es sind eine Vielzahl von Versicherungsprodukten am Markt, die bei deutlich höherer Rendite für die Kunden ebenfalls Mindestabsicherungen bieten. Die Angebote gehen von einer bloßen Ablaufoptimierung in Form der laufenden Umschichtung von Aktien hin zu Rentenpapieren bis zur aktienindexgebundenen Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung.

V. Kritik an der Prämienaufteilung

*Rupprecht*³⁹ hat am SPD-Entwurf bemängelt, daß die dort vorgesehene Prämienaufteilung einzig und allein von den **Zukunftserwartungen** abhängt.

„Je nach den spezifischen Einschätzungen des Aktuars wirken sich diese subjektiven Erwartungen höchst unterschiedlich auf die Prämienbestandteile aus.“

³⁹ G. Rupprecht, *Luftschlösser* bauen kostet nichts. ..., Versicherungswirtschaft Heft 7/1998, S. 45 1.

Über lange Vertragsdauern wäre damit der Unverbindlichkeit Tür und Tor geöffnet. Im Wettbewerb zählten dann womöglich nicht die solide und vorsichtige Kalkulation, sondern was an Kostensätzen, Risikoverlauf und vor allem Anlagerendite unterstellt wird. Nicht mehr Transparenz, sondern völlige Intransparenz wäre die Folge. Zum Schutz der Verbraucher müßte man sie dann wieder beseitigen.“

Richtig ist an diesen Ausführungen, daß sie deutlich machen, in welchem Umfang die Kapitallebensversicherung von Beliebigkeiten bei Zukunftseinschätzungen abhängt. Hieraus ein Argument gegen das „GDV-Tabuthema“⁴⁰ Transparenz durch Prämienaufspaltung und damit den Gesetzentwurf abzuleiten, ist jedoch verfehlt. Der Gesetzentwurf sieht eine Prämienaufspaltung vor, bei der - wie bei der klassischen Kapitallebensversicherung auch - ebenfalls die von *Rupprecht* dargelegten Manipulationsmöglichkeiten bestehen. Die Vorstellung von *Rupprecht*, daß weniger seriöse Versicherungsunternehmen durch Verzerrungen bei den Zukunftserwartungen niedrige Prämien oder hohe Erträge vorspiegeln könnten, um daraus im Wettbewerb einen Vorteil zu ziehen, geht jedoch fehl, da der Versicherer für die Erfüllbarkeit seiner Versprechungen nach § 1 Abs. II⁴¹ des Entwurfs auch ohne Verschulden unbeschränkt haftet. Derartige Roßtäuschereien zu verhindern, war eine der Hauptgründe für die Formulierung des Absatz 11 des Entwurfes. Niedrige Prämien aufgrund zu rosig gerechneter Zukunft muß der Versicherer dann aus seinem Eigenkapital begleichen. Ein überhöhter Ausweis der Risiken durch zu düstere Zukunftserwartungen – wie er zur Zeit nicht unüblich ist – wird durch den Wettbewerb verhindert, der nach dem Entwurf nunmehr die Prämien direkt vergleichen kann. Überhöhte Versprechungen werden daher im Schadensersatz korrigiert, so daß Täuschungen und Wettbewerbsverzerrungen nicht lohnen. Die Ansicht von *Rupprecht* beruht daher auf einer irrigen Rechtsauffassung.

D. Die zukünftige Rolle der Kapitallebensversicherungen in der Altersvorsorge und der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung

Die besondere Bedeutung der klassischen Kapitallebensversicherung in der Bundesrepublik beruht nicht nur auf der ungewöhnlichen Höhe der von ihr verwalteten Gelder, sondern auch auf ihrer Stellung im deutschen

⁴⁰ J. *Knospe*, Luftschlösser bauen kostet nichts.., Versicherungswirtschaft Heft 7/1998, S. 45 1.

⁴¹ Siehe hierzu den auch im Anhang abgedruckten Text des Entwurfs:

“(2) Das Versicherungsunternehmen ist als **Geschäftsbesorger** verpflichtet, das Risikogeschäft **und** das **Kapitalanlagegeschäft** mit der Sorgfalt eines ordentlichen **Kaufmannes** zu planen und so **durchzuführen**, daß nach dem Eintritt des Versicherungsfalles die vereinbarten Zahlungen und sonstigen Leistungen erbracht werden können.“

Altersvorsorgesystem. Die Wichtigkeit der privaten Altersvorsorge wird in der Zukunft noch wachsen, da die gesetzliche **Rentenversicherung** ab dem Jahr 2025 demographisch **bedingt**⁴² in eine systemzerstörende Krise gerät, da selbst **nach** den bisherigen *Blüm'schen* Rentenreformgesetzen, die auf Kürzungen des Rentenanstiegs setzen, ein Beitragsanstieg **innen** weniger Jahre auf mindestens 30 Prozent unvermeidlich ist. Die **sofortige**⁴³ Einführung einer zusätzlichen privaten kapitalgedeckten Rentenversicherung erscheint der einzige noch verbliebene Weg aus der Krise. Der *wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft** hat in seiner Stellungnahme zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom Februar dieses Jahres (1998) daher empfohlen, die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung unverzüglich durch eine private Teilkapitaldeckung der Renten zu ergänzen. Beginnend mit dem Jahr 2000 sollte zusätzlich zur Beitragspflicht des Umlageverfahrens eine Sparpflicht eingeführt werden, um bei privaten Fonds einen Kapitalstock zum Zwecke der ergänzenden **Rentenfinanzierung** aufzubauen. Der Beirat schlägt weiterhin vor, die Pflichtsparquote so zu bemessen, daß die Altersrenten langfristig zur Hälfte kapitalgedeckt werden. Nach den Berechnungen des Beirats müßte der Gesamtaufwand bei etwa 24 Prozent des Bruttolohns festgesetzt werden.

Es ist dem Beirat zu folgen, wenn er angesichts der verschiedensten **Vorkommnisse**⁴⁵ in der gesetzlichen Rentenversicherung keinerlei Eingriffe der politischen Entscheidungsträger oder gar der Arbeitsmarktkoalitionen auf die Spargelder zulassen will. Nur ein privatwirtschaftlich und freiheitlich organisiertes Kapitaldeckungssystem bietet einen halbwegs sicheren Schutz vor derartigen Eingriffen.

Bei der Ausgestaltung sollte entsprechend der Regelung bei der KFZ-Haftpflichtversicherung es dem einzelnen Bürger überlassen werden, welchem

⁴² Vereinfacht dargestellt, kommen in den Krisenjahren ab 2025 auf einen Rentenbeitragsleistenden ein Rentner, **während** zur Zeit ein Rentner auf die Zahlungen von zwei Beitragszahlern zurückgreifen kann. Bemerkenswert ist bei dieser **Bevölkerungsschätzung**, **daß** bereits von einer Nettozuwanderung aus dem Ausland von insgesamt 11,2 Millionen Menschen aus dem Ausland während der Jahre 1995 bis 2040 ausgegangen wird vgl. *Statistisches Bundesamt*, Achte koordinierte **Bevölkerungsvorausberechnung**, Variante 2, Wiesbaden 1994.

⁴³ Der sofortige Handlungszwang beruht darauf, **daß** bei einem etwa **nur** um drei Jahre verzögerten Sparbeginn die **wirtschaftlich** entscheidenden Jahre des **Zinseszinseszins** fehlen werden und die dann zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen werden.

⁴⁴ Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für **Wirtschaft**, Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, **Stellungnahme** vom 21. Februar 1998.

⁴⁵ Erinnert sei an die Erweiterung **des** Kreises der Begünstigten durch die Rentenreform im Jahr 1972, an die kompensationslose Umverteilung infolge der deutschen Vereinigung und an das Experimentieren mit **Vorruhestandsregelungen**. All diese Maßnahmen haben sich letztlich zu Lasten jener Arbeitnehmer ausgewirkt die über mehrere Jahrzehnte hinweg Beiträge eingezahlt und keine dieser Sonderregelungen in Anspruch genommen haben. Die Arbeitnehmer sind insofern undiversifiziert diesen politischen Sondermaßnahmen ausgeliefert. Eine weitere **Erhöhung** der **Risikohäufung** durch ausschließliche Abhängigkeit von der Sozialversicherung ist diesen nicht weiter zumutbar und zudem mit freiheitlichen Prinzipien unvereinbar.

Anbieter und welcher Anlagestrategie er seine Altersversorgung anvertraut. Eine Mindestsparquote, die im Erwartungswert eine Versorgung mit Altersbezügen deutlich oberhalb des Sozialhilfeniveaus sichert, **muß** jedoch gesetzlich vorgeschrieben werden, damit strategische Spiele mit der Sozialhilfe verhindert werden. Eine Auszahlung von Kapitalbeträgen muß zum Schutz gegen unwiderstehliche Konsumwünsche und zum Schutz gegen Probleme der „adversen Selektion“ verboten werden⁴⁶. Zur Abwendung dieser Gefahren hält es der **Beirat**⁴⁷ für erforderlich, die Anlagekonkurrenz zu beschränken. Die Auszahlung von Kapitalbeträgen ist generell auszuschließen und die Verrentung nach einem festen zeitlichen Raster vorzuschreiben. Ebenso sollte auch ein Höchstalter festgelegt werden, bis zu dem ein Versicherungsvertrag unter Mitnahme der angesammelten Kapitalien erlaubt ist.

Wörtlich fährt der *Wissenschaftliche Beirat* dann fort:

„(56) Zu regeln sind die Hauptcharakteristika der Anlageverträge, die von den Versicherten mit Pensionsfonds und anderen Finanzintermediären abzuschließen sind. Es bedarf allgemeiner Verfahrens- und Anlagevorschriften, um festzulegen, in welcher Form die für die Alterssicherung vorgeschriebenen Verträge zwischen den Versicherten und geeigneten Finanzintermediären wie Pensionsfonds, Investmentfonds und Lebensversicherungen abzuschließen sind. Dabei muß die Informationspflicht der Finanzintermediäre, das Recht der Versicherten, im Rahmen ihrer Anlagen unterschiedliche Risikoprofile zu wählen, die Modalität der Rentenauszahlung beim Eintritt in den Ruhestand und nicht zuletzt das Recht der Versicherten, zwischen den Finanzintermediären zu wechseln, spezifiziert werden. Vom Grundsatz her sollte sich diese Regulierung allerdings in einem geringeren Maße auf Solvenz- und Verhaltensvorschriften verlassen, als sie dies zum Beispiel derzeit im Bereich der Lebensversicherung tut. Sie sollte an dem Ziel ausgerichtet sein, durch eine Stärkung der Transparenz es den Versicherten zu erleichtern, die Institute, bei denen sie ihre Mittel angelegt haben, auch selbst zu überprüfen und gegebenenfalls zu wechseln.“

⁴⁶ Eine uneingeschränkte Freiheit der Sparer auf Auszahlung ihrer gesparten Erträge und jederzeitigen Versicherungsvertrag **mußte** auf Seiten der Versicherungen zu einer laufenden Anpassung der Versicherungskonditionen an den Gesundheitszustand führen und im Ergebnis auf eine den Versicherungsschutz unterhöhende Differenzierung der Kunden. Wenn die Versicherten besser über ihren **Gesundheitszustand** Bescheid wissen als die Versicherungsunternehmen, besteht die Gefahr, daß nur Personen mit einer hohen **Lebenserwartung** eine **Verrentung wählen**, während Personen mit einer geringen Lebenserwartung eine Auszahlung der angesparten **Kapitalbeträge** vorziehen. Da dies das durchschnittliche Lebensalter der **verbleibenden Nachfrager** nach Rentenversicherungen **erhöht**, wird sich die Rente verringern müssen. Dies **führt** jedoch abermals zu einem Verzicht jenes Teils der noch verbleibenden Nachfrager führt, deren Lebenserwartung vergleichsweise niedrig ist. **Im** Ergebnis kommt es **zur** weitgehenden Vernichtung eines privaten **Versicherungsmarktes** auf Rentenbasis, vgl. *Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft*?, Grundlegende Reform der gesetzlichen **Rentenversicherung**, Stellungnahme vom 21. Februar 1998, **Ziffer** 55. Vgl. allgemein zur „adversen Selektion“ G. **Akerlof**, **The Market for Lemons**, Quarterly Journal of Economics, 1970, S. 488 ff.; M. **Adams**, ökonomische Begründung des AGB-Gesetzes - Verträge bei asymmetrischer **Information** - Betriebsberater 1989, S.781 ff.

⁴⁷ *Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft*, Grundlegende Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, Stellungnahme vom 21. Februar 1998, **Ziffer** 55 u. 56.

(57) Herkömmliche Formen der staatlichen Regulierung, etwa bei der gemischten Lebensversicherung, führen dazu, daß die Kapitalsammelstellen ihre Mittel bevorzugt in gewisse Anlagen wie Immobilien, Hypotheken und Staatsobligationen lenken. Diese Anlagen eignen sich aber nicht für das vom Beirat angestrebte Ziel, die wegen der demographischen Entwicklung zu erwartenden Belastungen durch **frühzeitige** Bildung und spätere Auflösung von Realkapital im Zeitverlauf besser zu verteilen. Wenn zusätzliche Sparmittel heute in großem Umfang in Immobilien gelenkt werden, so wird dies zunächst vor allem die Immobilienpreise beeinflussen; bei späterem Entsparen werden dementsprechend die Preise sinken, ohne daß ein wirklicher Ausgleich der demographischen Verschiebung erreicht wurde. Traditionelle Vorstellungen von der besonderen Sicherheit der Immobilien übersehen, daß die Immobilienmärkte von allen Kapitalmärkten vermutlich am meisten von der demographischen Entwicklung betroffen sein werden. *Herkömmliche Formen der staatlichen Regulierung bei der gemischten Lebensversicherung führen auch dazu, daß die Kunden wenige Möglichkeiten und wenige Anreize zur Kontrolle der Versicherer haben. Niedrig angesetzte kalkulatorische Zinssätze mögen zwar den grundsätzlichen Konflikt zwischen weitgehendsten Leistungsversprechen und einer weitgehend unsicheren Ertragslage auflösen, sie nehmen den zuständigen Instituten aber auch den Anreiz, die zur Verfügung gestellten Mittel im Interesse der Kunden möglichst ertragreich anzulegen.*⁴⁸

(58) Will man die zur Altersvorsorge angesparten Mittel in großem Umfang zur Bildung von Realkapital, d. h. zur Finanzierung von Unternehmensinvestitionen verwenden, so ist eine mit bürokratischen Regeln arbeitende Verhaltensregulierung überfordert. Insofern ist durch geeignete Rechnungslegungs- und Informationsvorschriften **dafür** zu sorgen, daß die Betroffenen selbst kontrollieren können, wie ihre Mittel verwaltet werden, und daß sie gegebenenfalls eingreifen und den Geschäftspartner wechseln können.“

Diesen **Ausführungen** des *Wissenschaftlichen Beirates* muß nichts hinzugefügt werden. Es sollte jedoch auch für die Bürger, die sich durch die neue Auswahl überfordert sehen, eine privatwirtschaftliche Hilfslösung angeboten werden, die immer dann greift, wenn der Sparer keine ausdrückliche eigene Wahl trifft. Dies könnte etwa ein auch international diversifizierter, passiv gemanagter Indexfonds mit einer **ablaufoptimierten**⁴⁹ Mischung aus Rentenpapieren und Aktien sein. Die geringen Kosten eines solchen Fonds und seine stetige in voller **Öffentlichkeit** stehende Ergebniskontrolle waren zudem ein guter Anreiz für andere Bewerber um die Verwaltung der Spargelder, besonders wirtschaftlich und erfolgreich zu sein.

⁴⁸ Hervorhebung vom Verfasser.

⁴⁹ Vgl. hierzu etwa C. Hipp, Aktienindexgebundene Lebensversicherung mit garantierter Verzinsung, in: Symposium zu Ehren von Robert Schwabler, (1989), S. 195 ff.

Es versteht sich, daß auch die steuerliche Gleichbehandlung aller Formen der Altersvorsorge⁵⁰ letztlich unvermeidliches Ergebnis der anstehenden Reform sein wird, will man nicht Gefahr laufen, daß das Bundesverfassungsgericht die zur Zeit noch eher beliebigen steuerlichen Vergünstigungen, wie sie etwa für die klassische Kapitallebensversicherung bestehen, für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Da die Einführung einer kapitalgedeckten ergänzenden Rentenversicherung einer umfassenden gesetzlichen Regelung bedarf, ist es angesichts der eingangs vom GDV so klar dargelegten Rechtslage zur rechtlich abgesicherten Intransparenz und zur Möglichkeit von Vermögensverschiebungen offensichtlich, daß die klassische Kapitallebensversicherung in ihrer herkömmlichen Form keinerlei Platz mehr in der zukünftigen Altersversorgung der Bundesbürger einnehmen wird, wenn sie sich nicht im Sinne des SPD-Gesetzesentwurfes ändern sollte.

Die Vorstellung mancher klassischer Versicherungsanbieter, es werde auch in Zukunft noch so einfach sein, unerfahrene und zudem noch schlecht beratene Verbraucher zu wenig vorteilhaften und bei Berücksichtigung des Stornorisikos auch risikoreichen Altersvorsorgeformen wie der klassischen Kapitallebensversicherung verleiten zu können, wird sich auf Dauer als trügerisch erweisen. Auch wenn die Versicherungswirtschaft mit ihrem bemerkenswerten Einfluß bisher eine Verbesserung der Transparenz ihrer Produkte zu verhindern vermochte, wird sich letztlich auch die klassische Kapitallebensversicherung nicht dem Trend zu transparenten und offenen Wettbewerbsmärkten für die Altersvorsorge entziehen können, da das Verständnis über die Problematik der Kapitallebensversicherung bei den Kunden ständig wächst und nach besseren Alternativen zunehmend auch im Ausland Umschau gehalten wird. Das rasche Wachstum ausländischer transparenter organisierter Versicherungsunternehmen auf dem deutschen Markt und der zukünftige Wettbewerb von Seiten der Kapitalanlagegesellschaften sollte allen Anhängern der alten Produkte eine Warnung sein, nicht solange störrisch beim Alten zu verharren, bis die von der klassischen Kapitallebensversicherung ausgehende Rufschädigung alle Altersvorsorgeprodukte von Versicherungen zu Ladenhütern hat werden lassen. An einer vernünftigen Beteiligung der deutschen Versicherungswirtschaft an einer Reform der deutschen Kapitalmärkte hin zu offenen, transparenten und steuerlich gleich behandelten Wettbewerbsmärkten führt letztlich kein Weg vorbei.

⁵⁰ Vgl. hierzu *M. Adams*, Beseitigung der steuerlich bedingten Machtzentralisierung bei Versicherungsunternehmen durch Einführung eines "qualifizierten Kontos", *ZIP* 1994, S. 1434 ff.

E. Anhang: Der Text des SPD-Gesetzentwurfs

Deutscher Bundestag

Drucksache 1318163

13. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans Martin Bury, Lilo Blunck, Ernst Schwanhold, Anke Fuchs (Köln), Hans Berger, Dr. Marliese Dobberthien, Rolf Hempelmann, Uwe Hixsch, Jelena Hoffmann, Dr. Uwe Jens, Volker Jung, Sabine Kaspereit, Werner Labsch, Herbert Meißner, Siegmur Mosdorf, Christian Müller, Hermann Rappe, Otto Reschke, Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Lydia Westrich, Verena Wohlleben, . . . Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

A: Problem

Mangelnde Transparenz und die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Produkte führen für die Versicherungskunden vor dem Hintergrund eines sich schnell entwickelnden europäischen Versicherungsmarktes zunehmend zu erheblichen Nachteilen. Dies gilt insbesondere für die typengemischten Versicherungsverträge. Viele gängige Versicherungsverträge haben sich inzwischen zu typengemischten Versicherungsverträgen entwickelt. Neben den vom Versicherungsunternehmen zu erbringenden Schadensausgleich trat im Laufe der Zeit insbesondere bei der Kapitallebensversicherung die Anlage und Verwaltung von Spargeldern der Versicherungskunden in den Vordergrund. Aus historischen Gründen werden die das angesparte Vermögen der Versicherungskunden berührenden Vorgänge in der Buchführung der Versicherungsunternehmen noch mit deren eigenen Geschäftsvorfällen ununterscheidbar vermischt. So werden zur Vermögensbildung eingezahlte Prämien der Versicherungskunden von Kapitallebensversicherungen vollständig und einheitlich als Entgelteinnahmen und damit als Umsatzerträge verbucht. Zusammen mit den Bilanzwahlrechten ergibt sich hieraus eine Gefährdung der Kundenvermögen. Insbesondere im Rahmen von Bestandsübertragungen von Versicherungsverträgen kann es zu erheblichen Schädigungen der Versicherungsnehmer kommen.

In der Praxis des Versicherungsgeschäfts wird zudem die „Einräumung des sofortigen Versicherungsschutzes“ dazu genutzt, die 1994 mit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes beabsichtigte Verbesserung des Schutzes der Bürger vor Überrumpelung beim Abschluß von Versicherungsverträgen zu unterlaufen. Für den Schutz vor Überrumpelung bei schwer verständlichen, aber unter Umständen existenzentscheidenden Versicherungsverträgen muß derselbe Maßstab gelten, wie ihn das Haustürwiderrufgesetz für vergleichsweise geringe Risiken vorsieht.

B: Lösung

Durch eine Änderung des Versicherungsvertragsgesetz werden die für den Sparanteil von Versicherungen geltenden Bilanzierungsregeln dem Vorbild anderer Sparformen wie bei Kapitalanlagegesellschaften angeglichen. Die bisherige Praxis der Vermögensvermischung wird unterbunden und klargestellt, daß die Versicherungsunternehmen die für die Versicherten verwalteten Spargelder als Sondervermögen behandeln müssen. Die Bildung stiller Reserven wird durch eine zeitgenau vorzunehmende Gutschrift auf den Kundenkonten eingeschränkt. Die Zulassung einer Schwankungsreserve ermöglicht die erwünschte Glättung des Gewinnausweises beim Sondervermögen.

Außerdem wird die bisherige, die Stellung des Versicherungsnehmers im Vergleich zu anderen Haustürgeschäften **verschlechternde** Sonderregelung für Widerrufsrechte bei Lebensversicherungen den für alle Versicherungen geltenden Regelungen angepaßt.

C: Alternativen:

Keine

D: Kosten:

Keine. Aufgrund der Einschränkung der Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven sind Steuermehreinnahmen zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

Artikel 1

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

§ 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„(1) Durch den Versicherungsvertrag wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, während der Vertragsdauer die vereinbarte Versicherungsprämie zu bezahlen, die mit ihrem Entgeltanteil für das Dienstleistungsgeschäft, mit ihrem Risikoanteil für das Risikogeschäft und mit ihrem Sparbeitrag für das Kapitalanlagegeschäft eingefordert wird.

(2) Das Versicherungsunternehmen ist als Geschäftsbesorger verpflichtet, das Risikogeschäft und das Kapitalanlagegeschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu planen und so durchzuführen, daß nach dem Eintritt des Versicherungsfalles die vereinbarten Zahlungen und sonstigen Leistungen erbracht werden können.

(3) Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, im Vertragsangebot, im Vertrag und in den Prämienrechnungen die Versicherungsprämie aufgliedert auszuweisen

1. mit dem Entgelt für das Dienstleistungsgeschäft und den Vertragsabschluß auf Rechnung des Versicherungsunternehmens,

2. mit dem Risikobeitrag für das Risikogeschäft auf Rechnung der gleichartig Versicherten und

3. mit dem Sparbeitrag für das Kapitalanlagegeschäft jeweils auf Rechnung des Versicherten.

(4) Das Versicherungsunternehmen ist **verpflichtet**, das Risiko- und das Kapitalanlagegeschäft in der Zuständigkeit einer Versicherungstreuhand als Sondervermögen zu betreiben und abzurechnen (ermittlungsrechtliche Versicherungstreuhand). Dazu sind aus der Prämienzahlung der Risiko- und der Sparbeitrag dem ermittlungsrechtlich abgegrenzten Sondervermögen zuzuweisen, über das für jede Versicherungsart mittels der doppelten Buchführung Nachweis zu führen und abzurechnen ist. Die Zugänge zum jeweiligen Sondervermögen umfassen die Beiträge aus den Prämien, die Ertragseinnahmen aus dem Sondervermögen und die Einnahmen aus der Verwertung von Vermögensgegenständen des

Sondervermögens. Die Abgänge aus dem jeweiligen Sondervermögen umfassen

1. die nach Absatz 2 zu erbringenden Zahlungen,
2. zurückgezahlte Beitragsteile und die ausgezahlte Beteiligung am Gewinn des Sondervermögens,
3. abzuführende Kapitalertragsteuer sowie
4. das Entgelt zugunsten des Versicherungsunternehmens für die Verwaltung des Sondervermögens hinsichtlich des Erzielens von Ertragseinnahmen und Veräußerungsgewinnen.

Die für das Risikogeschäft zu bildende Schwankungsreserve darf das Aufkommen an Risikobeiträgen zweier Jahre nicht übersteigen.

Die für das Kapitalanlagegeschäft der Kapitallebensversicherung zu bildende Schwankungsreserve darf 10 vom Hundert des Jahresdurchschnittbestandes der Vermögensgegenstände nicht überschreiten.

(5) **Das** Versicherungsunternehmen hat den Versicherungsnehmer vor Vertragsschluß schriftlich über die Grundsätze der geplanten Anlagepolitik für die Verwendung der Sparbeiträge und der Risikobeiträge aufzuklären und zugleich die von den Versicherungskunden in den letzten zehn Jahren jeweils erzielten Renditen mitzuteilen.

(6) Für die Sondervermögen und die Pflichten der Versicherungsunternehmen gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften entsprechend."

2. Nach § 1 wird folgender neuer § la eingefügt:

„Bei vertragsgemäßer oder vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages erhält der Versicherungsnehmer eine Auszahlung in Höhe seines Guthabens auf seinem namentlich geführten Konto im Bereich der Versicherungstreuhand.

3. Nach § 1a wird folgender neuer § 1 b eingefügt:

„Im Falle einer Bestandsübertragung (§ 14 Versicherungsaufsichtsgesetz) ist das übernehmende Versicherungsunternehmen mit Vermögen auszustatten, das der Summe der rechnerischen Anteile der übertragenen Verträge am Inventarwert des Sondervermögens entspricht, wobei dieses zum Zeitwert sämtlicher

Vermögensgegenstände gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 bis Absatz 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften anzusetzen ist. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet das übertragende Versicherungsunternehmen. Im Falle einer Abfolge von Übertragungen haften alle übertragenden Versicherungsunternehmen **gesamtschuldnerisch.**“

4. In § 5 a wird in Absatz 2 nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt:

„**Bei** der Lebensversicherung tritt an die Stelle des Widerspruchsrechts ein Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers.“

5. In § 5a Absatz 3 wird der bisherige **Satz 3** ersatzlos gestrichen.

6. In § 8 Absatz 4 Satz 5 werden die Worte

„**wenn** und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt oder“ gestrichen.

7. In § 8 werden Absatz 5 und 6 gestrichen.

8. Der bisherige § 15 a wird 15 b und wie folgt geändert:

Nach dem Wort "14" wird ein Komma und das Wort "15a" eingefügt;

9. § 15a wird wie folgt gefaßt:

“Das Versicherungsunternehmen oder sein Rechtsnachfolger hat Versicherungsnehmer oder im Versicherungsvertrag benannte Begünstigte auf eigene Kosten ausfindig zu machen und von der Höhe ihres Anspruchs zu unterrichten. Die Erfüllung der Nachforschungspflicht muß dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen nachgewiesen werden. Sollten Anspruchsberechtigte von dem Versicherungsunternehmen nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand ermittelt werden können, sind die Guthaben nicht mehr ausfindig zu machender Versicherungsnehmer oder Begünstigter unverzüglich an die Bundeskasse abzuführen. Nicht auffindbare Versicherungsnehmer oder Begünstigte, deren Guthaben an die Bundeskasse abgeführt wurden, haben einen Anspruch auf Auszahlung des überwiesenen Guthabens. Der Anspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von 30 Jahren.”

10. In § 174 werden Absatz 1 und 4 aufgehoben. Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Versicherungsnehmer kann jederzeit für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Kapitalforderung oder in eine reine Ablebensversicherung verlangen.“

11. § 176 wird gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

1. (1) Die Versicherungsunternehmen haben im Umfang des außerordentlichen Aufwandes infolge der nach diesem Gesetz erforderlich werdenden Nachzahlungen und Gutschriften Erträge durch Zuschreibungen oder Aufdeckung stiller Rücklagen durch Veräußerung von Vermögensgegenständen oder durch Verringerung der Rückstellungen auszuweisen. Dabei gebührt den Begünstigten der auf den Vertrag entfallende rechnerische Anteil am Zuwachs des Inventars zu Zeitwerten.

(2) Für vorzeitig aufgelöste und umgestellte Verträge gilt Absatz 1 entsprechend. Gezahlte Rückkaufswerte sind auf die nach Absatz 1 Satz 2 zu berechnenden Beträge aufzustocken. Abschlußkosten dürfen nur zeitanteilig entsprechend der ursprünglichen Vertragsdauer als Abzugsposten berücksichtigt werden.

2. Laufende Verträge sind bis zum **31.12.1999** umzustellen. Für am 31.12.1999 noch nicht beendigte Verträge kann die Auszahlung durch eine Gutschrift bis zum 31.12. 1999 ersetzt werden. Ab 1.1. 2000 ist die Auszahlung oder die Gutschrift jährlich vorzunehmen.

3. Im Falle einer erfolgten Bestandsübertragung (§ 14 Versicherungsaufsichtsgesetz) ist das übernehmende Versicherungsunternehmen mit Vermögen auszustatten, das der Summe der rechnerischen Anteile der übertragenen Verträge am Inventarwert des Sondervermögens entspricht, wobei dieses zum Zeitwert sämtlicher Vermögensgegenstände gemäß § 21 Absatz 2 Satz 3 bis Absatz 4 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften anzusetzen ist. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haftet das übertragende Versicherungsunternehmen und seine Rechtsnachfolger. Im Falle einer Abfolge von Übertragungen haften alle übertragenden Versicherungsunternehmen **gesamtschuldnerisch**.

4. (1) Alle von diesem Gesetz erfaßten Versicherungsunternehmen und deren Rechtsnachfolger unterliegen bis zum 31.12. 2000 einer Sonderprüfung im Hinblick auf die sich nach diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen, insbesondere über die Angemessenheit der Veräußerungsentgelte von Vermögensgegenständen über eine Million Deutsche **Mark** und die vollständige Erfüllung der sich im Falle einer Bestandsübertragung ergebenden Vermögensausstattungsverpflichtung. Die

Auswahl der Sonderprüfer obliegt dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Das Sonderprüfungsgutachten ist dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen einzureichen. Es kann von jedermann beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen eingesehen werden, der ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht.

(2) Im Falle eines festgestellten Entgeltnachteils oder Tauschnachteils haftet der Erwerber und bei Weiterveräußerung jeder Nacherwerber **gesamtschuldnerisch** für die Ausgleichszahlung an den Erstveräußerer. Hinsichtlich der Versicherungsnehmer des Erstveräußerers gilt Ziffer 1 Satz 2 dieses Artikels entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1.1.1998 in Kraft.